Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Tagesordnung -nichtöffentlich- 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 1 Abschiebungen über den Albrecht Dürer Airport Nürnberg 3
Bericht Ref.VII/063/2019 3
Antrag_Abschiebungen Nbg Flughafen_SPD Ref.VII/063/2019 7
Antrag Bündnis 90/Die Grünen, ödp und Die Linke vom 13.06.2019 Ref.VII/063/2019 9
TOP Ö 2 Konkrete Zahlen zu Militärflügen vom Nürnberger Flughafen 10
Bericht Ref.VII/066/2019 10
TOP Ö 3 Zukunftsstrategie für den Handelsstandort Nürnberg 13
Bericht WiF/024/2019 13
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017 WiF/024/2019 17
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 13.11.2017 WiF/024/2019 18
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2017 WiF/024/2019 19
Sachverhalt WiF/024/2019 21
TOP Ö 4 Änderung der Taxitarifordnung 26
Sitzungsvorlage OA/006/2019 26
Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung 2019 - 2020 OA/006/2019 30
Besprechungsniederschrift zur Taxikommission 2019 - 2020 OA/006/2019 39
derzeit gültige Taxitarifordnung 2019 OA/006/2019 41
Tarifzonenplan Foto OA/006/2019 44
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung OA/006/2019 47
TOP Ö 5 Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt 48
Sitzungsvorlage LA/069/2019 48
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2012 LA/069/2019 52
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.11.2014 LA/069/2019 54
Entscheidungsvorlage LA/069/2019 55
Richtlinie LA/069/2019 58
Straßenverzeichnis LA/069/2019 63
Zonenübersichtsplan LA/069/2019 66

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungszeit

Mittwoch, 16.10.2019, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

7.	**Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 672 Gemarkung Gibitzenhof vom Freistaat Bayern** Fraas, Michael, Dr.	Beschluss LA/066/2019
8.	**Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1065/4 Gemarkung Höfen (Nähe Fürther Straße) zu ca. 2.000 m² von der NH-Immobilien GmbH** Fraas, Michael, Dr.	Beschluss LA/067/2019
9.	**Ergänzender Bericht zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Asylbewerber/-innen (Projekt "Übergangswohnen für Flüchtlinge")** Fraas, Michael, Dr.	Bericht LA/068/2019
10.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2019, nichtöffentlicher Teil**	

Berichtsvorlage
Ref.VII/063/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	16.10.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Abschiebungen über den Albrecht Dürer Airport Nürnberg
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.06.2019
Antrag Bündnis 90/Die Grünen, ödp und Die Linke vom 13.06.2019

Sachverständiger: Dr. Michael Hupe, Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH

Anlagen:
Antrag_Abschiebungen Nbg Flughafen_SPD
Antrag Bündnis 90/Die Grünen, ödp und Die Linke vom 13.06.2019

Bericht:

Der Flughafen ist eine öffentliche Infrastruktureinrichtung. Seine Nutzung unterliegt Recht und Gesetz. Im Rahmen seiner Betriebspflicht als Verkehrsflughafen darf er auch von den zuständigen Behörden und der Polizei für Abschiebungen genutzt werden. Hierzu erfolgt in der Sitzung mündlicher Bericht. An der Sitzung nimmt als Sachverständiger Herr Dr. Michael Hupe, Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH, teil.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **OBM**

☐

☐

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Ö 1

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

RwA

OBERBÜRGERMEISTER
07. JUNI 2019
/..... Nr.....

VII	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
		4	Antwort vor Absendung vorlegen
BA/L	2 z.w.V.	5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 7. Juni 2019
Dr. Blaschke/Liberova

Pläne der Staatsregierung für Abschiebungen am Flughafen Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach Medienberichten planen der Freistaat Bayern und die Landespolizei, Abschiebungen künftig auch vom Flughafen Nürnberg als zweitem Flughafen in Bayern durchzuführen.

Wie und auf welchem Weg der Staat Abschiebungen organisiert, ist keine kommunale Aufgabe der Stadt Nürnberg. Ob der Staat abschiebt oder nicht, ist ebenfalls keine Fragestellung, die im Stadtrat beschlossen werden kann.
Dennoch sind Abschiebungen und ihre Umstände ein Thema für unsere Stadtgesellschaft.
Abschiebungen sind tief einschneidende, lebenswegbestimmende Maßnahmen für die Betroffenen, die auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland gehofft haben.
Zurecht stehen Abschiebungen und ihre Umstände daher unter besonderer Beobachtung der Bevölkerung, gerade in einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte.

Neben der generellen Diskussion über das Für und Wider von Abschiebungen stehen besonders Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete im Mittelpunkt der Debatte.
Auch die Umstände von Abschiebungen werden in der Bevölkerung intensiv diskutiert.
Nicht zuletzt haben einzelne Abschiebungen der letzten Jahre für große Aufregung und einzelne Modalitäten auch für Entrüstung gesorgt; dabei kam es immer wieder auch zu schwierigen Situationen.
Auch wenn die Abschiebungen Aufgabe des Freistaats Bayern und der Polizei sind, halten wir es für erforderlich, dass die Pläne für die Nutzung des Flughafens Nürnberg als öffentlicher Einrichtung transparent diskutiert werden.

Die SPD-Stadtratsfraktion spricht sich hierbei ausdrücklich gegen Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete aus (z.B. Afghanistan). Außerdem soll der Flughafen Nürnberg keinesfalls zu einer Abschiebehafteinrichtung werden; die Einrichtung von Haftzellen zum Zweck des längeren Wartens auf die Abschiebung am Flughafen Nürnberg lehnen wir ab.

Stadtratsfraktion Nürnberg
SPD

Allerdings sind die Einzelheiten der Pläne der Bayerischen Staatsregierung derzeit noch unklar. Eine abschließende Bewertung ist erst in Kenntnis dieser Pläne möglich.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über die Pläne der Staatsregierung und der Polizei, vom Flughafen Nürnberg aus Menschen in ihre Heimatländer abzuschieben.

Die Verwaltung stellt insbesondere dar,

- welche Maßnahmen im Einzelnen im Zusammenhang mit den Abschiebungen geplant sind,
- ob die Durchführung von Abschiebungen im Rahmen der allgemeinen Betriebspflichten des Flughafens erfolgen muss oder ein Mitspracherecht des Flughafens Nürnberg bezüglich seiner Nutzung besteht, und
- ob bauliche oder andere Voraussetzungen eigens von der Flughafen Nürnberg GmbH als Beteiligungsgesellschaft der Stadt Nürnberg geschaffen werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

Ö 1

DIE LINKE. Im Stadtrat Nürnberg

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

ödp

RWA

OBERBÜRGERMEISTER
13. JUNI 2019
Nr.

VII | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
EP | 2 z.w.V. | 5 Antrag zur Unterschrift vorlegen

I.V.

Sehr geehrter Hr. Oberbürgermeister,

wir stellen gemeinsam folgenden Antrag:

- Die Stadt Nürnberg spricht sich gegen die restriktive Abschiebepraxis der Bayerischen Landesregierung aus.
- Die Stadt Nürnberg berichtet über die Details der Anfrage der bayerische Landespolizei an den Nürnberger Flughafen bezüglich dessen Nutzung für Sammelabschiebungen und die Stellungnahme des Flughafens.
- Die Stadt Nürnberg legt dem Stadtrat dar, welche Einflussmöglichkeiten sie auf die geplante Nutzung des Nürnberger Flughafens als Abschiebeflughafen hat.
- Die Stadt Nürnberg soll ihre Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume als Anteilseigner der Flughafen Nürnberg GmbH ausschöpfen mit dem Ziel, die Nutzung des Nürnberger Flughafens als Abschiebeflughafen zu verhindern.

Begründung:

Hinter den Kulissen plant die bayerische Staatsregierung, dass Ausreisepflichtige vom Albrecht-Dürer-Flughafen aus in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden. Es ist zu befürchten, dass dies auch mit dem neuen „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" in Zusammenhang steht, dass neben vielen anderen Verschärfungen für „ausreisepflichtige" Geflüchtete auch deutlich macht, dass nicht nur schneller, sondern auch mehr Personen abgeschoben werden sollen.

Nach Angaben der Nürnberger Nachrichten hat die bayerische Landespolizei beim Flughafen Nürnberg angefragt, ob hier die Logistik für Sammelabschiebungen vorhanden sind.

Abgeschoben wird in sogenannte sichere Herkunftsstaaten. Dazu gehören auch Kriegsländer wie Afghanistan. Daran sollte sich Nürnberg als Stadt des Friedens und Menschenrechte nicht beteiligen.

Özlem Demir
Stadträtin
DIE LINKE.

Elke Leo
Stadträtin
Bündnis 90/Die Grünen

Thomas Schrollinger
Stadtrat
ÖDP

9

Berichtsvorlage
Ref.VII/066/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	16.10.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Konkrete Zahlen zu Militärflügen vom Nürnberger Flughafen
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.09.2019

Bericht:

Hierzu erfolgt mündlicher Bericht. Als Sachverständiger nimmt Herr Dr. Michael Hupe, Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH an der Sitzung teil.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Berichtsvorlage
WiF/024/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	16.10.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Zukunftsstrategie für den Handelsstandort Nürnberg
Anträge der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017 und 13.11.2017
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2017

Sachverständige: Herr Boris Hedde (IFH) und Herr Frank Rehme (gmv)

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 13.11.2017
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2017
Sachverhalt

Bericht:

Um angesichts neuer und künftiger Herausforderungen die Weichen zur Weiterentwicklung Nürnbergs als Einkaufsstadt bis 2030 zu stellen, haben die IFH Köln GmbH (IFH) und die gmvteam GmbH (gmv) im Auftrag des Wirtschaftsreferats unter Beteiligung der betroffenen Stakeholder eine Zukunftsstrategie für den Handelsstandort Nürnberg erarbeitet. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden konsequent aus der Kundenperspektive entwickelt. Zur Umsetzung ist eine stärkere Verzahnung der handelsrelevanten Akteure erforderlich, insbesondere durch Aufbau einer entsprechenden Organisation.

An der Sitzung werden als Sachverständige Herr Boris Hedde (IFH), und Herr Frank Rehme (gmv), teilnehmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Ein attraktiver, vielfältiger, stationärer Einzelhandel hat in seiner Nahversorgungsfunktion eine besondere Bedeutung für Familien, Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

FRAKTION
DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

RWA

OBERBÜRGERMEISTER
23. FEB. 2017 /.....Nr.....

VII	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 Zdv.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

22.02.2017
Pirner

per Faxu

Einkaufsstadt Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie zahlreiche in jüngerer Zeit erschienene Studien - z.B. die vom Handelsverband Deutschland in Auftrag gegebene Studie "Trends im Handel 2025" - dokumentieren, wird der stationäre Einzelhandel auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Angesichts der digitalen Transformation und des online-Handels sind die Herausforderungen für den stationären Einzelhandel groß. Ein lebendiger Einzelhandel gehört zu einer lebendigen Stadt und ist daher auch aus Gründen der Stadtentwicklung von großer Bedeutung. Daher ist es wichtig, gerade die inhabergeführten kleineren und mittleren Betrieben langfristig und nachhaltig zu begleiten.

Auf Antrag der CSU-Stadtratsfraktion hat das City Management zum 01.01.2016 seine Arbeit aufgenommen und wurde auch für das Jahr 2017 verlängert. Die CSU-Stadtratsfraktion möchte Nürnberg als Einkaufsstadt langfristig und zukunftsfähig positionieren. Daher sollte das City Management langfristig angelegt werden - ebenso wie sich die Stadt seit langem in der Congress- und Tourismuszentrale engagiert. Hierzu ist aber auch eine Strategie zu erarbeiten, wohin sich Nürnberg als Einkaufsstandort entwickeln, welche Rolle dabei die Stadt und das City Management spielen und wie langfristig die künftige Finanzierung des City Managements sichergestellt werden kann (z.B. nach dem Vorbild der Congress- und Tourismuszentrale).

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung erarbeitet eine Strategie zur künftigen Positionierung Nürnbergs als Einkaufsstadt.

2. Die Verwaltung erarbeitet eine Strategie zu einem langfristigen und nachhaltigen Engagement des City Managements, einschließlich dessen Finanzierung durch Stadt und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender

A17022000 Einkaufsstadt.docx

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

per Fax

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

RWA

OBERBÜRGERMEISTER
14. NOV. 2017 /..... Nr.....
VII
2 Zur Kenntnisnahme
2 z.w.V.
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

13.11.2017
Pirner

City-Management

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das zum 01.01.2016 gestartete City Management leistet gute Arbeit. Gerade der gewählte Ansatz mit einer möglichst nahe am Einzelhandel und in den Quartieren tätigen Vorort-Präsenz als Kümmerer und einer Vernetzungsfunktion für die Einzelhandels- und Quartiers-Initiativen ist richtig. Erste deutsche Großstädte sind diesem Beispiel bereits gefolgt, wie z.B. Köln mit dem "Handelskümmerer".

Nach der Start-Phase in den Jahren 2016 und 2017, sollte das City Management auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden.

Daneben soll aber auch eine Vision zur Positionierung Nürnbergs als Einkaufsstandort erarbeitet werden (vgl. CSU-Antrag vom 22.02.2017) - gerade angesichts der Herausforderungen des stationären Einzelhandels im Zuge der digitalen Transformation und des Online-Handels.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Das im Jahr 2016 gestartete und für das Jahr 2017 verlängerte City Management soll auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

2. Daneben erarbeitet die Verwaltung eine Vision zur künftigen Positionierung Nürnbergs als Einkaufsstandort, z.B. "Einkaufsstadt 4.0".

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

ENTWURF A17110900 City-Management.docx

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus

Rathaus
90403 Nürnberg

Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Ö 3

RwA

OBERBÜRGERMEISTER
14. NOV. 2017
/..... Nr.....
VII
1 Zur 10'e.
2 z.w.V.
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

per Tau

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

Nürnberg, 14. November 2017
Dr. Blaschke/Dr. Hüttinger/Arabackyj/Brehm/Dix

„Nürnberger Tand 21 – Kompetenzinitiative für den Einzelhandel“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ein florierender Einzelhandel ist ein wesentliches Element einer lebendigen Stadt. Dies gilt nicht nur für den Einzelhandel im urbanen Zentrum Nürnbergs, der Nürnberger Fußgängerzone in der Altstadt mit seiner Mischung aus internationalen Marken und lokalen eigentümergeführten Geschäften. Auch die weiteren Einkaufsschwerpunkte im Stadtgebiet mit einzelnen Einkaufszentren und die vielen Fachgeschäfte in den Stadtteilen tragen zu einer optimalen Versorgung der Bevölkerung und einem lebendigen Stadtbild bei.

Dabei steht der stationäre Einzelhandel durch ein verändertes Einkaufsverhalten der Bevölkerung und durch die großen Potenziale des Online-Einkaufs vor langfristig wirkenden Herausforderungen. Die Erscheinungsformen der Herausforderungen variieren dabei teilweise deutlich nach Branche, Lage und Größe des jeweiligen Unternehmens.

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass jedenfalls die Nürnberger Innenstadt über herausragende Kennziffern verfügt, was die Anziehungskraft der Fußgängerzone und damit potenzielle Kundenströme angeht. Dies ist eine gute Ausgangsbasis, reicht aber allein nicht aus, um einen prosperierenden Einzelhandel in der Gesamtstadt zu fördern.

Um Anstöße gerade für kleinere, inhabergeführte Geschäfte zu geben, hat die Stadt Nürnberg in den vergangenen zwei Jahren die Funktion des City Managements als zwei lokalen Kümmerern für die Ansprache vor Ort installiert. Dieses Engagement zeigt teilweise Früchte und soll deshalb nach Ansicht der SPD-Stadtratsfraktion für die Jahre 2018 und 2019 auch weitergeführt werden. Allerdings wird der derzeitige Aufgabenschwerpunkt des City Managements kein dauerhaftes Engagement der Stadt erfordern; die von Anfang an bezweckte Anstoßfunktion (zum Beispiel die aktuelle Ansprache zur Einrichtung eines Online-Standbeins neben dem Ladengeschäft oder die aktuellen Bemühungen um eine Beteiligung an der Nürnberg-App) wird nach vier Jahren weitgehend erfüllt sein.

Aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion ist es daher erforderlich, das Engagement der Stadt Nürnberg für den Nürnberger Einzelhandel ab dem Jahr 2020 auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Neben die – in gewissem Umfang – sicherlich weiter benötigte Funktion eines Kümmerers soll eine eher strategische, in ihrem räumlichen Wirken nicht auf die Altstadt beschränkte, Dimension treten, die nur in einem engen Zusammenwirken mit den zahlreichen Akteuren auf dem Gebiet des Einzelhandels bearbeitet werden kann. Die enge Verzahnung des städtischen Engagements mit den diversen Vereinigungen von Händlern, den Verbänden und Initiativen, aber auch der Einbezug von über das Stadtgebiet hinaus wirkenden Akteuren wie der Congress- und Tourismuszentrale oder dem Marktamt mit seiner Zuständigkeit für den weltberühmten Christkindlesmarkt ist hierfür erforderlich.

Die SPD-Stadtratsfraktion schlägt daher vor, die Aktivitäten zur Stärkung des Nürnberger Einzelhandels nach dem Vorbild anderer stadtrelevanter Branchen in einer Clusterinitiative „Nürnberger Tand 21 – Kompetenzinitiative für den Einzelhandel" zusammenzuführen. Dieses Konzept wurde beispielsweise auf der Ebene der Europäischen Metropolregion Nürnberg schon für die Bereiche Automation, Transport und Logistik, Energie, Medizintechnik, Neue Materialien, Kommunikationswirtschaft und Automobilzulieferung durch die Errichtung von sieben Kompetenzinitiativen erfolgreich umgesetzt. Diese Beispiele können Vorbild sein für die Errichtung eines neuen Kompetenzzentrums „Nürnberger Tand 21". Inwieweit eine Verankerung der neuen Clusterinitiative „Nürnberger Tand 21" auf Ebene der Metropolregion sinnvoll sein kann oder ob eine auf das Stadtgebiet Nürnberg bezogene Kompetenzinitiative angestrebt werden soll, ist im Rahmen der Konzepterstellung zu beantworten.

Im Rahmen der Clusterinitiative wird es einfacher sein als heute, Handlungsansätze von Marktteilnehmern, Stadt Nürnberg und Dritten zusammenzuführen, zu koordinieren und gleichzeitig die Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge abzugrenzen (insbesondere die originär bei der Stadt Nürnberg liegenden Aufgaben).

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung erstellt ein Konzept für eine Clusterinitiative zugunsten des Nürnberger Einzelhandels. Ziel des Konzeptes ist die Errichtung eines Kompetenzzentrums „Nürnberger Tand 21 – Kompetenzinitiative für den Einzelhandel" nach dem Vorbild bereits bestehender Clusterinitiativen ab dem Jahr 2020. Bei der Konzepterstellung ist auf eine enge Verzahnung mit allen im Bereich des Einzelhandels relevanten Akteuren zu achten. Die Verwaltung legt das Konzept dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

Zukunftsstrategie für den Handelsstandort Nürnberg

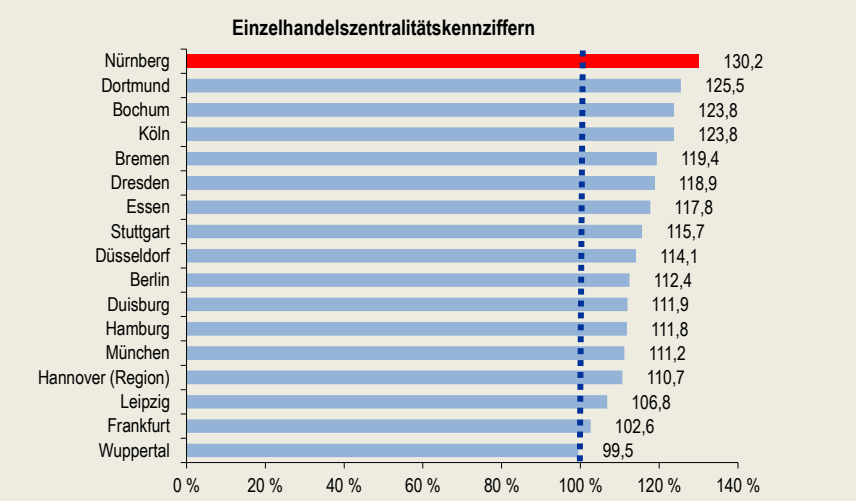
Sachverhaltsdarstellung:

Ausgangslage

Der stationäre Einzelhandel hat neben seiner Hauptfunktion, der Versorgung der Bevölkerung mit Waren, weitere wichtige Funktionen für die Stadt. Er ist prägend für das Stadtbild und trägt entscheidend zur Urbanität und Attraktivität einer Stadt bei, für die Wohnbevölkerung ebenso wie für Besucherinnen und Besucher. Dem stationären Einzelhandel kommt damit eine hohe Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Raumes zu. Im Zusammenspiel mit anderen Branchen, z.B. der Gastronomie, der Kultur- und Kreativwirtschaft, Dienstleistungen und mit Freizeiteinrichtungen werden Orte mit hoher Aufenthaltsqualität und Atmosphäre geschaffen. Hier trifft man sich in zwangloser Atmosphäre, verlebt Freizeit und tauscht sich aus. Diese Erlebnisqualitäten im realen Leben stellen einen der Vorteile des stationären Handels gegenüber dem Online-Handel dar.

Nürnberg hat als Einkaufsstadt große Anziehungskraft, gerade auch im bundesweiten Vergleich der größten deutschen Städte. So erreicht Nürnberg den Spitzenplatz bei der Einkaufszentralität der Großstädte ab 350.000 Einwohner, d.h. der Handelsplatz ist bis weit in die Metropolregion hinein und darüber hinaus sehr attraktiv (vgl. Abb. 1). Dies macht sich auch in der Beschäftigungswirkung und beim Gewerbesteueraufkommen bemerkbar: Über 37.000 der am Arbeitsort Nürnberg sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind im Handel tätig. Das entspricht einem Beschäftigtenanteil des Handels an der Gesamtbeschäftigung in Nürnberg von 12 Prozent. Der Nürnberger Handel trägt mit 55 Mio. Euro zum Gewerbesteueraufkommen des städtischen Haushalts bei. Damit hat der Handel am Gewerbesteueraufkommen in Nürnberg einen Anteil von 13 Prozent (inkl. Kfz-Handel und Reparaturen).

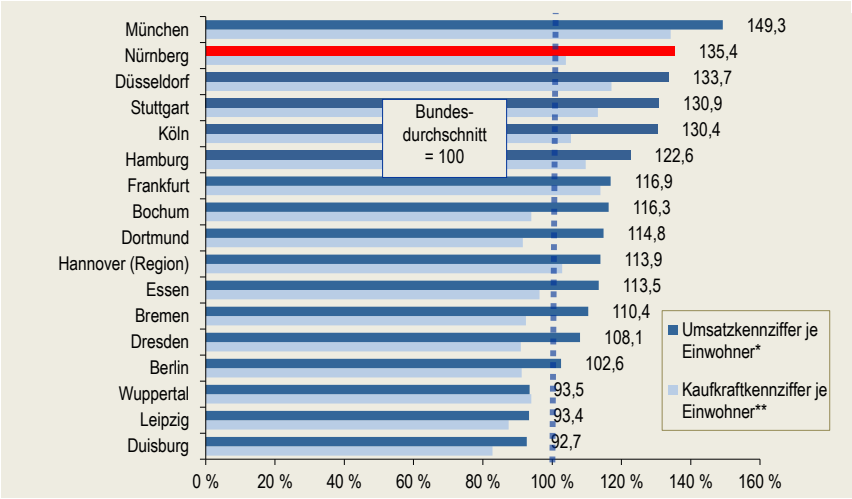
Abb. 1 Hohe Einkaufszentralität



Verhältnis des Einzelhandelsumsatzes zur vor Ort vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft
Die größten deutschen Städte mit mind. 350.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Vergleich.
Quelle: GfK-Basiszahlen 2019

Beim Einzelhandelsumsatz pro Einwohner erreicht Nürnberg mit dem 2. Rang ebenfalls einen Spitzenplatz unter den Großstädten ab 350.000 Einwohnern.

Abb. 2 Hohe Einzelhandelsumsätze / leicht überdurchschnittliche Kaufkraft



* Umsatz je Einwohner im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in %
** einzelhandelsrelevantes Einkommen je Einwohner im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in %
Die größten deutschen Städte mit mind. 350.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Vergleich.
Quelle: GfK-Basiszahlen 2019

Nürnberg ist auf die Kaufkraft von außen angewiesen, denn die Umsatzzahlen sind aus eigener Finanzkraft der Nürnberger Wohnbevölkerung nicht vollständig zu erreichen, wie die Kaufkraftkennziffer von 104,0 belegt, die immer noch knapp über dem Bundesdurchschnitt liegt. Allerdings ist die Kennziffer zur Einkaufszentralität zwischen 2009 und 2019 um 6,3 Prozentpunkte von 136,5 auf 130,2 gesunken, die Kennziffer der Einzelhandelsumsätze pro Kopf ist im selben Zeitraum von 142,9 % auf 135,4 % gesunken.

Die Entwicklungen belegen die Herausforderungen im stationären Einzelhandel. Bereits im Jahr 2016 hat das Wirtschaftsreferat ein City Management eingerichtet, um den stationären Einzelhandel zu unterstützen (vgl. RWA vom 21.09.2016 und 06.12.2017). Die Beratungen zu Aufbau und Vernetzung, zu Öffentlichkeitsarbeit und Marketing und zu digitalen Angeboten zeigten Wirkung. Mit Hilfe des City Managements wurde der City Management Circle aufgebaut. Ihm gehören Handelsinitiativen bzw. Gewerbevereine im Stadtgebiet, der Handelsverband HBE, DEHOGA, Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK), Handwerkskammer Mittelfranken (HWK), Kreishandwerkerschaft Nürnberg (KHW) und Congress- und Tourismuszentrale (CTZ) an. Das City Management unterstützte Projekte der Handelsinitiativen, z.B. die Einkaufsnacht anlässlich der ION-Nacht 2018 und 2019, das Maifest am Aufseßplatz, das Sommerfest am Schillerplatz, Projekte zu Sauberkeit und Bepflanzung der Fußgängerzone von Händlern aus der Kaiserstraße.

Diese Vorarbeiten zur Vernetzung der Nürnberger Handelsbranche dienten im Rahmen der Strategieerarbeitung als Nukleus zur Erweiterung um weitere Themen, Institutionen und Branchen.

Strategieprozess

Ziel der von IFH und gmv im Auftrag des Wirtschaftsreferats erarbeiteten Strategie ist, die Strahlkraft Nürnbergs als Einkaufsstandort angesichts der Herausforderungen - wie digitale Transformation, Online-Handel, demographischer Wandel, verstärkter Wettbewerb zwischen den Handelsstandorten - weiter auszubauen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft weiterzuentwickeln und auch künftig eine attraktive und urbane Metropole für die Menschen in der Stadt zu bleiben.

Das Leitprinzip der Strategieentwicklung lautet „Alle Macht geht vom Besucher aus“.Die Visitor Journey[1] ist daher Grundlage der Evaluation und der Maßnahmenempfehlungen. Im Rahmen der ersten Phase, der Evaluation, wurden Passanten (N=1500) und potenzielle Besucher aus dem Einzugsgebiet (N=500) zu ihren Einschätzungen und Bewertungen zum Handelsstandort Nürnberg befragt und die Ergebnisse mit anderen großen Städten Deutschlands und weiteren Studienergebnissen und Erfahrungen der Bietergemeinschaft und weiterer Quellen abgeglichen. Daraus wurden Handlungsfelder generiert, die wiederum Maßnahmenempfehlungen, orientiert an den Phasen der Visitor Journey, ableiten. Passend dazu ist schließlich ein Organisationsvorschlag erarbeitet worden, der einerseits die bestehenden, ehrenamtlichen Strukturen einbezieht und stärkt und andererseits einen Professisonalisierungsschub bringt und personelle Ressourcen für die Strategieumsetzung stellt. Schließlich wird ein Finanzierungsvorschlag unterbreitet, der wirtschaftliche Beteiligung, Einnahmen und städtischen Zuschuss verbindet.

Auch wenn die Strategie konsequent die Kundensicht berücksichtigt, so werden alle Schritte im Rahmen der Strategie mit breiter Beteiligung der Akteure in Nürnberg erarbeitet. So fanden im Rahmen der Evaluationsphase zwei Akteursworkshops statt. Beteiligte waren Akteure aus den Bereichen Einzelhandel, Medien, Mobilität, Tourismus, Immobilienwirtschaft, Hotellerie, Gastronomie, Forschung sowie das City Management. Die in den Workshops erarbeiteten Handlungsvorschläge wurden in die Kundenbefragungen einbezogen und bewertet. Über die gesamte Projektlaufzeit war ein begleitender Beirat eingesetzt, der Zwischenergebnisse diskutierte und bewertete. Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Handelsinitiativen und Gewerbevereinen, HBE, IHK, HWK, KHW, DEHOGA, Tourismus, Finanzwirtschaft, NürnbergMesse, des Projektbüros Kulturhauptstadt sowie des Stadtrats und der Verwaltung an.

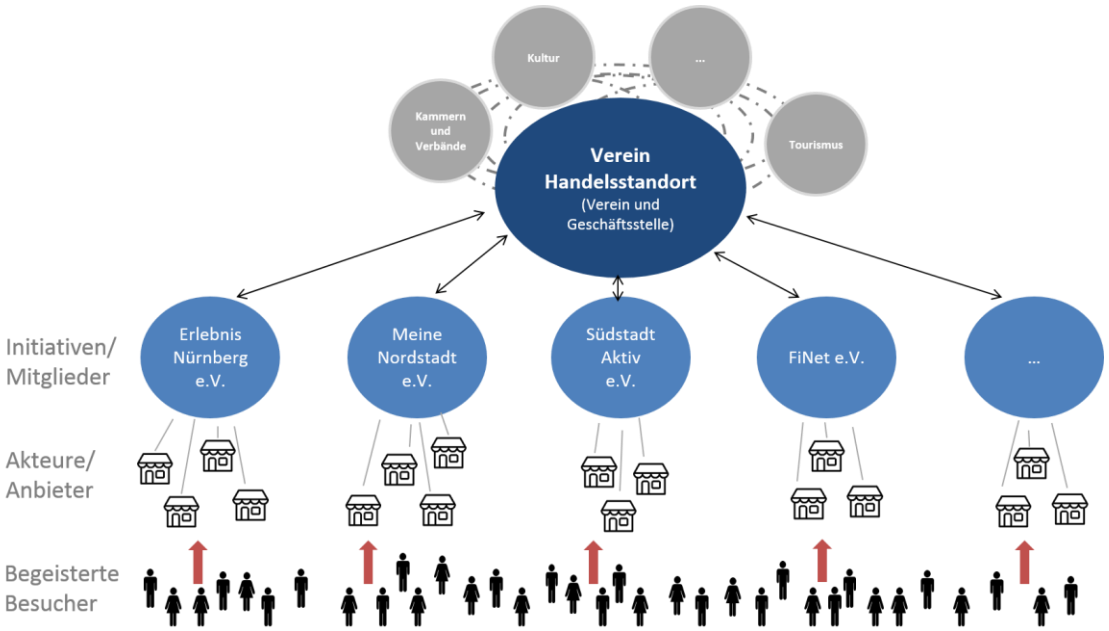
Ergänzend wurden Experteninterviews geführt, in denen vertiefende Informationen und Meinungen eingeholt wurden.

Einordung der Ergebnisse

Die Vielfalt und hohe Komplexität der einzelnen Maßnahmen, ihr stadtweiter Umgriff und der daraus resultierende hohe Vernetzungsgrad zum Handel in allen Stadtquartieren, zu anderen Stakeholdern, sind eine besondere Herausforderung. Sie sind mit den bisherigen Ressourcen und Strukturen nicht zu meistern. Es bedarf neuer Strukturen, vergleichbar mit jenen im Tourismus (Verkehrsverein/CTZ) und auch den Clusterinitiativen. Vorgeschlagen wird daher, mit einem Verein eine professionelle und gleichzeitig bewährte Struktur zur Umsetzung der Maßnahmen zu gründen. Der Verein soll die ehrenamtlichen Strukturen der Handelsinitiativen einbeziehen und diese stärken.

[1] ein Phasenmodell, das beschreibt, welche Berührungspunkte ein Besucher (visitor) vor, während und nach dem Stadtbesuch hat: Besuchsimpuls, Information, Besuch, Angebot, Bindung

Abb. 3 Der Verein baut auf bestehenden Strukturen auf



Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle bestehend aus Geschäftsführer/in, Koordinator/in und Verwaltungsunterstützung werden auch passende Ressourcen vorgeschlagen, um die ehrenamtlichen Handelsinitiativen bei der Umsetzung der Strategie adäquat zu unterstützen.

Da der Verein eine hohe Integrationskraft entwickeln und Nukleus zum Ausbau einer clusterähnlichen Struktur mit Umgriff Stadt Nürnberg werden würde, sollte die Vereinsstruktur so aufgebaut werden, dass eine breite Beteiligung möglich ist, um die Unterstützung vieler standortrelevanter Stakeholder zu sichern.

Mitglieder wären in erster Linie die Handelsinitiativen aus dem gesamten Stadtgebiet, die auch von den Leistungen des Vereins, z.B. Seminarangeboten, Unterstützung bei Digitalisierung, Zugang zu Laboren, Netzwerken, etc., profitieren würden. Die Handelsinitiativen sind Multiplikator, Ansprechpartner und Sprachrohr für die Handelsunternehmen in ihrem Quartier und die Interessensvertreter ihrer Mitglieder im Verein. Der Verein soll wie ein Dach die Vereine und Interessensgemeinschaften des Handels untereinander und mit anderen Mitgliedern und Partnern verzahnen und verbünden. Ganz bewusst sollte damit auch der Anreiz gesetzt werden, dass Handelsunternehmen der Handelsinitiative ihres Quartiers beitreten.

Die Stadt würde – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses im Ältestenrat – als kommunales Mitglied dem Verein beitreten und den Verein bezuschussen. Der mindestens drei Mitglieder umfassende Vorstand soll aus der Mitte der Mitglieder gewählt bzw. aus der Mitte der Mitglieder kooptiert werden. Die Stadt erhielte qua Satzung den Vorstandsvorsitz. Ein innovativer und hochkarätiger Beirat, dem Mitglieder und Vereinsexterne angehören können, sollte den Vorstand unterstützen.

Die Einnahmen des Vereins wären ein Mix aus Vereinsbeiträgen, Mitteln von Fördermitgliedern und einem städtischen Zuschuss. Vorgeschlagen wird, dass zur Strategieumsetzung darüber hinaus ein Maßnahmenfonds aufgelegt werden soll, der aus der Wirtschaft und aus Mitteln der Stadt gefüllt werden sollte.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz
Ein attraktiver, vielfältiger, stationärer Einzelhandel hat in seiner Nahversorgungsfunktion eine besondere Bedeutung für Familien, Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen.

Referat VII

Beschlussvorlage
OA/006/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	16.10.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.10.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Änderung der Taxitarifordnung

Anlagen:

Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung 2019 - 2020
Besprechungsniederschrift zur Taxikommission 2019 - 2020
derzeit gültige Taxitarifordnung 2019
Tarifzonenplan Foto
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung

Sachverhalt (kurz):

Nach § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen werden die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Nürnberg durch die Stadt Nürnberg in der Taxitarifordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 22.07.2019 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg den Fahrpreis für den ersten gefahrenen Kilometer um 0,10 EUR, für den zweiten bis fünften Kilometer um jeweils 0,15 EUR und für jeden weiteren Kilometer um 0,05 EUR anzuheben. Darüber hinaus sollen die Tarifzonenzuschläge angehoben werden. Nachrichtlich wird erläutert, dass Fahrten, die in Tarifzone 1 oder 2 beginnen, enden oder durch diese hindurchführen (gemeint ist das Stadtgebiet Nürnberg), hiervon nicht betroffen sind.

Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich eine Tarifanhebung um 4,55 %.

Das vorgeschriebene Anhörverfahren wurde durchgeführt. Die Städte Erlangen und Schwabach haben keine Einwände erhoben.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, das Eichamt Nürnberg und die IHK Nürnberg erhoben keine Einwände. Auch dieses Jahr bat das Eichamt Nürnberg darum, dass die Änderungsverordnung spätestens zum 01.12. in Kraft treten soll.

Die Taxikommission hat sich in der Sitzung am 16.09.2019 mit dem Antrag und den eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die beantragte Anhebung des Taxitarifs wurde von allen Teilnehmern als maßvoll und angemessen betrachtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß dem beiliegenden Gutachten des RWA vom 16.10.2019 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) beschlossen.

Ö 4

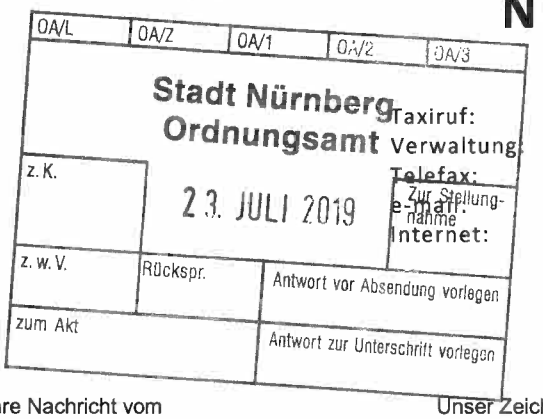
TAXI

Hallo Nürnberg TAXI 19410

TAXI-ZENTRALE NÜRNBERG

Taxi-Zentrale ° Andernacher Straße 33 ° 90411 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Herrn Dauer
Postfach
90317 Nürnberg



Taxiruf: (09 11) 19 410
Verwaltung: (09 11) 95 210 - 0
Telefax: (09 11) 95 210 - 20
e-mail: post@taxi-nuernberg.de
Internet: www.taxi-nuernberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Zi / Si / dauer05tarif.docx	22.07.2019

Antrag auf Änderung der Entgelte nach der Taxitarifordnung

Sehr geehrter Herr Dauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Taxi-Zentrale Nürnberg beantragt aufgrund der gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Änderung der Taxitarifordnung Nürnberg (TTO) wie folgt.

30

§ 2, (2)

Text alt:

Der Fahrpreis beträgt
1. Für den ersten gefahrenen Kilometer 3,60 €
 (je angefangene 55,55 m Fahrstrecke 0,20 €);
2. Für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,85 €
 (je angefangene 108,11 m Fahrstrecke 0,20 €);
3. Für jeden weiteren Kilometer 1,55 €
 (je angefangene 129,03 m Fahrstrecke 0,20 €);

Text neu:

Der Fahrpreis beträgt
1. Für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 €
 (je angefangene 54,05 m Fahrstrecke 0,20 €);
2. Für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,- €
 (je angefangene 100 m Fahrstrecke 0,20 €);
3. Für jeden weiteren Kilometer 1,60 €
 (je angefangene 125 m Fahrstrecke 0,20 €);

§ 2, (6)

alt

Startzone	Zielzone	3	4	5	6
3		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
4		5,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
5		5,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €
6		5,00 €	10,00 €	15,00 €	30,00 €

2019

Startzone	Zielzone	3	4	5	6
3		10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4		10,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
5		10,00 €	15,00 €	25,00 €	25,00 €
6		10,00 €	15,00 €	25,00 €	40,00 €

Die übrigen Regelungen der Taxitarifordnung sollen nicht geändert werden.

Die Taxitarifordnung der Stadt Nürnberg wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.12.2018 geändert. Die heute beantragte Änderung des Taxitarifes bedeutet, bezogen auf die IHK-Standardfahrt, eine Anhebung um 4,55 %.

31

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage der Taxibetriebe in Nürnberg ist im Vorjahresvergleich durch eine Steigerung der Sachkosten, ohne Personalkosten, um 2,95 % und eine Zunahme der Gesamtkosten, einschließlich der Personalkosten, um 4,53 % gekennzeichnet. Der gesetzliche Mindestlohn stieg zum 01.01.2019 von 8,84 € auf 9,19 € und wird zum 01.01.2020 auf 9,35 € je Stunde steigen. Da die Anhebung des Mindestlohns am 01.01.2020 sehr zeitnah zum möglichen Inkrafttreten einer neuen Taxitarifordnung erfolgen wird, haben wir uns erlaubt, die zum 01.01.2020 erfolgende Anhebung des Mindestlohns bereits in unsere Kalkulationen mit einzubeziehen.

Die beantragte Anhebung des Taxitarifes bedeutet nach der IHK-Standardfahrt eine Anhebung um 4,55 % und liegt somit auf Höhe der ermittelten Kostensteigerung. Auch mit dieser beantragten Preisanpassung wird jedoch die durch den Mindestlohn verursachte Kostensteigerung von insgesamt 26,84 % gegenüber 2013 nicht vollständig ausgeglichen. Der Taxitarif wurde im gleichen Zeitraum um 25,65 % angepasst. Somit liegt weiterhin ein entsprechender Kostendruck auf den Unternehmern. Die Fixkosten, ohne Personalkosten, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3,31 %, einschließlich der Personalkosten um 4,88 %. Die variablen Kosten stiegen gegenüber 2018 um 2,00 %.

Die Zonenzuschläge nach § 2, (6) der Taxitarifordnung sollen zum einen, zumindest teilweise, die Anfahrtskosten abdecken, wenn keine Rückfahrt ins Stadtgebiet Nürnberg erfolgt. Zum anderen sollen durch die Zonenzuschläge zum Schutz des Taxigewerbes in den umliegenden Landgemeinden, Taxifahrten mit einem Nürnberger Taxi für den Kunden spürbar teurer werden, wenn eine Binnenbeförderung im Umland gewünscht wird. Diese Zonenzuschläge wurden seit 2002 (Einführung des Euro) nicht mehr angepasst. Insofern konnten die Zuschläge der Höhe nach in der Zwischenzeit die beabsichtigte Wirkung nicht mehr entfalten, daher ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Sowohl die Stadtverwaltung, als auch das Nürnberger Taxigewerbe, hat es sich zu eigen gemacht, zwar regelmäßig, aber mit sehr moderaten Tarifanpassungen auf die Kostensituation zu reagieren. Es ist ebenso erfreulich, wie sachgerecht, dass die Taxitarife, ähnlich wie viele andere öffentlichen Tarife, im jährlichen Turnus überprüft werden.

Die beantragte Anpassung der Entgelte ist, auch im Vergleich mit der Fahrpreisentwicklung der VAG, maßvoll. Dort werden zum Jahreswechsel 2019/2020 die Entgelte wegen externer Zuschüsse zwar vermutlich nicht angehoben. Im langjährigen Vergleich gegenüber 1990 und 2002, wurde der Taxitarif in geringerem Umfang angehoben, als dies bei den Preisen der VAG erfolgte. Auch mit der beantragten Änderung wird die Steigerungsrate der VAG-Preise seit 2002 nicht erreicht.

32

Die Daten der beiliegenden Tabellen wurden entweder vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP) übernommen oder beruhen auf eigenen Ermittlungen.

Die Änderung der Entgelte sollte zeitnah, spätestens aber zum 15.01.2020 in Kraft treten.

Mit den Taxizentralen in Erlangen und Fürth haben wir uns abgestimmt. Es ist zu erwarten, dass die Taxizentralen in Fürth und in Erlangen einen weitestgehend identischen Antrag stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Gast

Wolfgang Ziegler

Anlagen

Übersicht ab 2010

	A	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC
1		**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
2	**Sachkosten:**	26.596,76 EUR	27.977,71 EUR	28.408,92 EUR	29.209,72 €	29.146,46 €	28.983,19 €	29.103,81 €	29.472,21 €	30.252,76 €	31.145,23 €
3	**Gesamtkosten mit Personal (ab 2013):**				56.844,28 €	66.380,54 €	66.217,24 €	66.337,89 €	68.195,66 €	68.976,21 €	72.102,72 €
4	**Vergleich zu Vorjahr (ohne Personalkosten)**	**0,29%**	**5,19%**	**1,54%**	**2,82%**	**-0,22%**	**-0,56%**	**0,42%**	**1,27%**	**2,65%**	**2,95%**
5	Vergleich zu 1987 (ohne Personalkosten)	79,79%	89,13%	92,04%	97,46%	97,03%	95,93%	96,74%	99,23%	104,51%	110,54%
6	Vergleich zu 2000 (ohne Personalkosten)	16,84%	22,91%	24,80%	28,32%	28,04%	27,32%	27,85%	29,47%	32,90%	36,82%
7	**Vergleich zu 2013 (mit Personalkosten)**					**16,78%**	**16,49%**	**16,70%**	**19,97%**	**21,34%**	**26,84%**
8	**Vergleich zu Vorjahr (mit Personalkosten)**					**16,78%**	**-0,25%**	**0,18%**	**2,80%**	**1,14%**	**4,53%**
9											
10	**Entwicklung der IHK-Standardfahrt:**										
11	Grundpreis	2,70 €	2,90 €	2,90 €	3,00 €	3,40 €	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €
12	Wartezeit (4 Min. ab 2000 2,5 Min.)	0,88 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,08 €	1,08 €
13	Fahrpreis (5 km)	7,90 €	8,20 €	8,40 €	8,80 €	9,80 €	10,10 €	10,10 €	10,50 €	10,80 €	11,50 €
14											
15	Summe:	11,48 €	12,10 €	12,30 €	12,80 €	14,20 €	14,50 €	14,60 €	15,00 €	15,38 €	16,08 €
16											
17	**Vergleich IHK-Standardfahrt zu letzter Anhebung:**	**0,88%**	**5,45%**	**1,65%**	**4,07%**	**10,94%**	**2,11%**	**0,69%**	**2,74%**	**2,56%**	**4,55%**
18	Vergleich zu 1987	72,47%	81,86%	84,87%	92,38%	113,43%	117,94%	119,44%	125,45%	131,21%	141,73%
19	Vergleich zu 2000	16,56%	22,91%	24,94%	30,02%	44,24%	47,29%	48,30%	52,37%	56,26%	63,37%
20	**Vergleich zu 2013**					**10,94%**	**13,28%**	**14,06%**	**17,19%**	**20,18%**	**25,65%**
21	Inkrafttreten	10.01.2011	01.12.2011	15.01.2013	15.01.2014	01.12.2014	01.12.2015	01.12.2016	01.12.2017	01.01.2018	
22											
23	**Tarifelemente:**										
24											
25	**Grundpreis:**	**2,70 €**	**2,90 €**	2,90 €	**3,00 €**	**3,40 €**	3,40 €	**3,50 €**	3,50 €	3,50 €	3,50 €
26	**Wartezeit/Std.:**	21,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	**26,00 €**	26,00 €
27	**Kilometerfahrpreis:**										
28	**Kilometerfahrpreis < 1km:**	2,70 €	**2,80 €**	**3,00 €**	3,00 €	3,00 €	**3,30 €**	3,30 €	**3,50 €**	**3,60 €**	**3,70 €**
29	**Kilometerfahrpreis >1km:**	1,35 €	1,40 €	1,40 €	**1,50 €**						
30	**Kilometerfahrpreis 2-5km:**					**1,75 €**	1,75 €	1,75 €	**1,80 €**	**1,85 €**	**2,00 €**
31	**Kilometerfahrpreis >5km:**					1,50 €	1,50 €	1,50 €	**1,55 €**	1,55 €	**1,60 €**
32											
33	Zuschläge:										
34	Kombi/Taxi mit 5-6 Fahrgastpl.:	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
35	Großraum-Taxi (min. 7 Fahrgastpl.)	5,00 €	5,00 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €

Fixe Kosten_ab_2010

	A	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC
1		**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
2											
3	**AfA 200 D/220 CDI/200CDI/ab 2015 220CDI "Das Taxi"**	6.906,35 EUR	7.195,36 EUR	7.228,73 EUR	7.342,99 EUR	7.342,99 EUR	7.490,93 EUR	7.559,93 EUR	7.736,93 EUR	7.716,93 EUR	7.926,93 EUR
4	**Kapitalzins**	1.032,50 EUR	1.075,71 EUR	719,26 EUR	1.097,78 EUR	1.032,60 EUR	1.117,15 EUR	1.130,21 EUR	1.156,67 EUR	1.153,68 EUR	1.185,08 EUR
5	**Zinssatz**	2,99%	2,99%	1,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%
6	**KFZ-Steuer**	275,00 EUR	275,00 EUR	275,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR
7	**KFZ-Haftpflicht 100%**	3.676,60 EUR	3.764,15 EUR	3.952,36 EUR	4.149,98 EUR	4.582,42 EUR	4.582,42 EUR	4.582,43 EUR	4.582,43 EUR	4.582,43 EUR	4.718,40 EUR
8	**Vollkasko 500.- SB / 150.- EUR SB**	1.752,77 EUR	1.997,20 EUR	2.267,78 EUR	2.210,92 EUR	1.989,80 EUR	1.989,80 EUR	2.103,68 EUR	2.112,68 EUR	2.112,68 EUR	2.175,39 EUR
9	**Garagenmiete**	660,00 EUR	720,00 EUR	720,00 EUR	780,00 EUR	780,00 EUR	780,00 EUR	840,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR
10	**Rechtschutzversicherung mit 150.- SB**	184,59 EUR	184,59 EUR	193,25 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	272,57 EUR	272,57 EUR	272,57 EUR
11	**Eichgebühren**	52,60 EUR	52,60 EUR	52,60 EUR	57,86 EUR	88,00 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	114,40 EUR
12	**TÜV-BOKraft**	51,23 EUR	66,21 EUR	66,21 EUR	83,45 EUR	83,61 EUR	103,50 EUR	103,50 EUR	107,70 EUR	115,00 EUR	103,19 EUR
13	**Berufsgenossenschaft**	467,00 EUR	422,40 EUR	435,60 EUR	435,60 EUR	448,80 EUR	448,80 EUR	448,80 EUR	384,20 EUR	384,20 EUR	387,00 EUR
14	**Vermittlungsgebühren**	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.257,80 EUR	2.380,68 EUR	2.404,17 EUR	2.404,17 EUR	2.403,64 EUR	2.646,69 EUR
15	**Verbandsbeitrag, ´19 in Vermittlungsgeb**	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	- EUR
16	**Kreditkartenakzeptanz**	364,80 EUR	364,80 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR
17	**Telefongebühren**	420,00 EUR	420,00 EUR	420,00 EUR	503,64 EUR	524,64 EUR	629,73 EUR	655,68 EUR	669,96 EUR	754,59 EUR	834,77 EUR
18	**Jahresabschluß ohne Buchhaltung**	600,00 EUR	600,00 EUR	600,00 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR	680,00 EUR	680,00 EUR	680,00 EUR	720,00 EUR
19	**Abgassonderuntersuchung**	24,45 EUR									
20	**Fahrpersonalkosten (ab 2013)**				27.634,56 EUR	37.234,08 EUR	37.234,08 EUR	37.234,08 EUR	38.723,45 EUR	38.723,45 EUR	40.957,49 EUR
21	**Summe Fixkosten: ohne Personal**	18.754,70 EUR	19.424,82 EUR	19.437,79 EUR	20.401,51 EUR	20.661,13 EUR	21.160,31 EUR	21.514,87 EUR	21.771,51 EUR	21.839,92 EUR	22.563,82 EUR
22	**Veränderung Vorjahr**		3,57%	0,07%	4,96%	1,27%	2,42%	1,68%	1,19%	0,31%	3,31%
23	**Summe Fixkosten: incl. Personal**				48.036,04 EUR	57.895,21 EUR	58.394,36 EUR	58.748,95 EUR	60.494,96 EUR	60.563,37 EUR	63.521,31 EUR
24	**Veränderung Vorjahr**					20,52%	0,86%	0,61%	2,97%	0,11%	4,88%

AbschreibungEUR

	A	W	Y	AA	AC	AF	AG	AH	AI	AJ
1		**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
2						Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi
3	**KFZ DB E 220 D/ E 220 CDI/200 CDI ab 2004/220CDI ab 2015**	35.166,50 EUR	35.195,00 EUR	35.545,00 EUR	36.245,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR
4	**Taxipaket**	995,00 EUR	1.045,00 EUR	1.305,00 EUR	1.305,00 EUR	incl.	incl.	incl.	incl.	
5	**Alarmanlage**	incl.		incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	
6	**Zentralverriegelung**	incl.		incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	
7	**Automatic**	2.050,00 EUR	2.150,00 EUR	2.150,00 EUR	2.150,00 EUR	Incl.	Incl.	Incl.	Incl.	
8	**Summe:**	38.211,50 EUR	38.390,00 EUR	39.000,00 EUR	39.700,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR
9	**./. Rabatt 1)**	5.731,73 EUR	5.758,50 EUR	5.850,00 EUR	5.955,00 EUR					
10										
11	**Anschaffung KFZ**	32.479,78 EUR	32.631,50 EUR	33.150,00 EUR	33.745,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR
12										
13	**Überführungs-/Zulassungskosten**	730,00 EUR	730,00 EUR	730,00 EUR	730,00 EUR	740,00 EUR	750,00 EUR	750,00 EUR	740,00 EUR	740,00 EUR
14	**KFZ-Brief**	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
15	**Kennzeichen**	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
16	**Funkgerät (ab 2009 mit GPRS)**	1.605,00 EUR	1.605,00 EUR	1.653,15 EUR	1.653,15 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR
17	**Einbau Funk/Vermittlungstechnik**	155,00 EUR	155,00 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR
18	**Spiegeltaxameter**	830,00 EUR	830,00 EUR	830,00 EUR	830,00 EUR	935,00 EUR	935,00 EUR	1.220,00 EUR	1.220,00 EUR	1.220,00 EUR
19	**Einbau Fahrpreisanzeiger**	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
20	**Dachzeichen**	177,00 EUR	192,15 EUR	192,15 EUR	245,00 EUR	245,00 EUR	incl.	incl.	incl.	incl.
21										
22	**Summe:**	35.976,78 EUR	36.143,65 EUR	36.714,95 EUR	37.362,80 EUR	37.454,65 EUR	37.799,65 EUR	38.684,65 EUR	38.584,65 EUR	39.634,65 EUR
23										
24	**AfA p.a. bei 5 jähriger Nutzung**	7.195,36 EUR	7.228,73 EUR	7.342,99 EUR	7.472,56 EUR	7.490,93 EUR	7.559,93 EUR	7.736,93 EUR	7.716,93 EUR	7.926,93 EUR
25										
26										
27										
28	1) bis 2007 = 12% ab 2008=15%, ab									
29	2015 Rabatt bereits im Grundpreis									

Variable Kosten ab 2010

	A	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC
1		**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
2											
3	**Treibstoff 10l/100km**	4.760,92 EUR	5.403,78 EUR	5.819,75 EUR	5.668,49 EUR	5.176,89 EUR	4.534,03 EUR	4.307,14 EUR	4.344,96 EUR	4.987,82 EUR	5.176,89 EUR
4	**1 Satz Reifen**	589,17 EUR	657,14 EUR	653,40 EUR	549,26 EUR	596,44 EUR	576,84 EUR	533,80 EUR	585,72 EUR	627,00 EUR	564,52 EUR
5	**Wartung**	1.431,00 EUR	1.431,00 EUR	1.431,00 EUR	1.471,50 EUR	1.593,00 EUR	1.593,00 EUR	1.629,00 EUR	1.629,00 EUR	1.647,00 EUR	1.647,00 EUR
6	**Motoröl**	179,00 EUR	179,00 EUR	180,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	209,03 EUR	209,03 EUR	225,00 EUR
7	**Wagenpflege Pauschal**	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	468,00 EUR
8	**Allg. Betriebs- und Verwaltungskosten**	440,00 EUR	440,00 EUR	445,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
9											
10	**Summe:**	7.842,09 EUR	8.552,92 EUR	8.971,15 EUR	8.808,25 EUR	8.485,33 EUR	7.822,87 EUR	7.588,94 EUR	7.700,70 EUR	8.412,84 EUR	8.581,41 EUR
11											
12	**bezogen auf 45.000 km Fahrleistung**										
13											
14	**Veränderung gegenüber Vorjahr:**	**0,97%**	**9,06%**	**4,89%**	**-1,82%**	**-3,67%**	**-7,81%**	**-2,99%**	**1,47%**	**9,25%**	**2,00%**

	A	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE
1		**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
16	**VGN**		3,08%							2,69%	?
17	**VAG-Tarif**										
18	**Steigerung zu letztem Tarif**	3,08%	12,25%	3,37%	3,54%	2,99%	3,11%	2,62%	3,03%	2,24%	0,00%
19	**Index/Basis 1990=100**	169,58	190,36	196,77	203,74	209,83	216,36	222,02	228,75	233,88	233,88
20	**Vergleich zu 1990**	69,58%	90,36%	96,77%	103,74%	109,83%	116,36%	122,02%	128,75%	133,88%	133,88%
21	**Index/Basis 2002=100**	118,70	133,25	137,74	142,61	146,88	151,44	155,41	160,12	163,71	163,71
22	**Vergleich zu 2002**	18,70%	33,25%	37,74%	42,61%	46,88%	51,44%	55,41%	60,12%	63,71%	63,71%
23	**Index/Basis 2007**	109,15	122,52	126,64	131,13	135,05	139,25	142,90	147,23	150,52	150,52
24	**Vergleich zu 2007**	9,15%	22,52%	26,64%	31,13%	35,05%	39,25%	42,90%	47,23%	50,52%	50,52%
25											
26											
27	**Taxitarif**										
28	**Steigerung zu letzten Tarif**	0,88%	5,45%	1,65%	4,07%	10,94%	2,11%	0,56%	2,74%	2,67%	4,55%
29	**Index/Basis 1990=100**	147,47	155,51	158,08	164,50	182,50	186,35	187,39	192,53	197,67	206,66
30	**Vergleich zu 1990**	47,47%	55,51%	58,08%	64,50%	82,50%	86,35%	87,39%	92,53%	97,67%	106,66%
31	**Index/Basis 2002=100**	116,56	122,91	124,94	130,02	144,24	147,29	148,11	152,17	156,23	163,34
32	**Vergleich zu 2002**	16,56%	22,91%	24,94%	30,02%	44,24%	47,29%	48,11%	52,17%	56,23%	63,34%
33	**Index/Basis 2007**	105,52	111,26	113,10	117,70	130,57	133,33	134,08	137,75	141,43	147,87
34	**Vergleich zu 2007**	5,52%	11,26%	13,10%	17,70%	30,57%	33,33%	34,08%	37,75%	41,43%	47,87%

Tarifvergleich andere Städte

	A	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
1		**Nürnberg**	Hannover	Bremen	Mannheim	Essen	Stuttgart	Dortmund	Düsseldorf	Frankfurt	München
2											
3	ab	Antrag 2019	2015	2015	2015	2018	2019	2019	2018	2015	2016
4	**Entwicklung der IHK-Standardfahrt**										
5	Einwohner in Tsd.		509	544	291	566	591	571	589	676	1365
6											
7	**Grundpreis**	**3,50 €**	**3,20 €**	**3,30 €**	**3,50 €**	**4,00 €**	**3,50 €**	**4,00 €**	**4,50 €**	**3,50 €**	**3,70 €**
8	Wartezeit (4 Min., Nürnberg 2,5)	1,08 €	2,00 €	1,80 €	2,00 €	1,50 €	2,20 €	2,17 €	2,33 €	2,20 €	2,00 €
9	Wartezeit (4 Min.) Nacht		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10	**Wartezeit Durchschnitt**	**1,08 €**	**2,00 €**	**1,80 €**	**2,00 €**	**1,50 €**	**2,20 €**	**2,17 €**	**2,33 €**	**2,20 €**	**2,00 €**
11	Fahrpreis (5 km)	11,50 €	10,25 €	9,90 €	11,10 €	10,15 €	11,90 €	9,51 €	10,90 €	9,90 €	9,90 €
12	Fahrpreis (5 km) Nacht					- €			- €	- €	- €
13	**Fahrpreis Durchschnitt**	**11,50 €**	**10,25 €**	**9,90 €**	**11,10 €**	**10,15 €**	**11,90 €**	**9,51 €**	**10,90 €**	**9,90 €**	**9,90 €**
14											
15											
16											
17	**Summe nach IHK:**	**16,08 €**	**15,45 €**	**15,00 €**	**16,60 €**	**15,65 €**	**17,60 €**	**15,68 €**	**17,73 €**	**15,60 €**	**16,16 €**
18	**Mittelwert Vergleichstarife:**	**16,16 €**									
19											
20											
21	**Tarifelemente:**										
22											
23	Bestellgebühr:										1,40 €
24	Mindestfahrpreis	3,50 €	3,20 €	3,30 €	3,50 €	4,00 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €	3,50 €	3,70 €
25	Mindestfahrpreis Nacht							4,00 €			
26	Wartezeit/Std.:	26,00 €	30,00 €	27,00 €	30,00 €	20,00 €	33,00 €	30,00 €	35,00 €	33,00 €	30,00 €
27	Wartezeit2/Std.					30,00 €		35,00 €			
28	Wartezeit/Std. Nacht:										
29	Kilometerfahrpreis:										
30	Kilometerfahrpreis Nacht:										
31	Kilometerfahrpreis 1. Kilometer	3,70 €	2,15 €	2,05 €	2,90 €	2,05 €	2,50 €	2,33 €	2,20 €	2,00 €	2,00 €
32	Kilometerfahrpreis 2. Kilometer	2,00 €	2,15 €	2,05 €	2,90 €	2,05 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	2,00 €
33	Kilometerfahrpreis 3. Kilometer	2,00 €	2,15 €	2,05 €	1,80 €	2,05 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	2,00 €
34	Kilometerfahrpreis 4. Kilometer	2,00 €	1,95 €	2,05 €	1,80 €	2,05 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	2,00 €
35	Kilometerfahrpreis 5. Kilometer	2,00 €	1,95 €	1,80 €	1,80 €	2,05 €	2,00 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	2,00 €
36	Kilometerfahrpreis 1. Kilometer Nacht										
37	je Gepäckstück:				0,30 €						0,70 €
38	Bus, ab 5 Personen	5-6 Pers. = 2,50 €; 7-8 Pers = 7,50 €	4,00 €	5,00 €	5,00 €	9,00 €	7,00 €	5,50 €	7,00 €	5 Personen=7,0	7,00 €
39	Kombi	2,50 €				9,00 €		5,50 €			5,00 €
40	Kreditkarte	1,00 €									
41	Wartezeit frei vor Abfahrt	4 Min.									
42											
43	Bei Berechnung Nacht,- Wochenend - und Feiertag 1/3 , Weitere Tarifelemente wurden nicht berücksichtigt										km 5-10 = 1,80 EUR
44				ab km 10 = 1,4 EUR		Wartezeit ab Minute 4 = 30.- EUR		Grundpreis Tag=3,50 / Nacht=4,- EUR			ab km 10 = 1,7 EUR

:04

Stadt Nürnberg

Besprechungsniederschrift

(Nr. 6.4.3 ADON)

Besprechungsthemen	
Taxikommission	
Besprechungsdatum 16.09.2019	Besprechungsort Fünferplatz 2, Zimmer 205

Vertretene Dienststelle/Körperschaft/Firma	vertreten durch
Taxi-Zentrale	Herren Gast und Ziegler
SPD-Stadtratsfraktion	Herr Blaschke
CSU-Stadtratsfraktion	Herr Sendner
Die Grünen Stadtratsfraktion	Frau Walthelm
Die Ausschussgemeinschaft	Herr Beck
BgA	Frau Schüßler
RA	Herr Maurer
OA	Herren Schaffert, Dauer

39

Ergebnis:

Die Taxi-Zentrale beantragt den Fahrpreis für den ersten gefahrenen Kilometer um 0,10 EUR, für den zweiten bis fünften Kilometer um jeweils 0,15 EUR und für jeden weiteren Kilometer um 0,05 EUR anzuheben. Darüber hinaus sollen die Tarifzonenzuschläge angehoben werden. Nachrichtlich wird erläutert, dass Fahrten, die in Tarifzone 1 oder 2 beginnen, enden oder durch diese hindurchführen (gemeint ist das Stadtgebiet Nürnberg), hiervon nicht betroffen sind.

Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich eine Tarifanhebung um 4,55 %.

Frau Schüßler trägt den von der Genossenschaft gestellten Antrag der Kommission vor. Im Anschluss wird Herr Ziegler gebeten, den gestellten Antrag kurz aus seiner Sicht zu erläutern.

Herr Ziegler erläutert in wenigen Worten den gestellten Antrag. Er weist u.a. darauf hin, dass der Inhalt des Antrags auch mit den Taxiverbänden in Erlangen und Fürth abgestimmt ist. Auch dort sollen im Kern identische Anträge auf Anhebung des Taxitarifs gestellt werden.

Nach einer kurzen Diskussion über verschiedene Kostenfaktoren (beispielsweise Kraftstoffkosten und Fahrzeugbeschaffungskosten) beschließt die Taxikommission einstimmig, dass die beantragte Anhebung des Taxitarifs als angemessen betrachtet und daher befürwortet wird.

Die Vertreter der Antragstellerin werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sofern im Jahr 2020 erneut ein Antrag auf Anhebung des Taxitarifs gestellt wird, die Anhebung des Mindestlohns, die im im Jahr 2020 ansteht, nicht mehr berücksichtigt wird. Sofern nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, welche das Taxigewerbe zusätzlich im größeren Ausmaß belasten, kann für das kommende Jahr nur eine sehr moderate Erhöhung in Aussicht gestellt werden.

Im Anschluss an die Beratung zur Anhebung das Taxitarifs führen die Herren Gast und Ziegler noch aus, dass die Taxibestellung per App nunmehr möglich ist. Eine Bezahlfunktion für den Fahrpreis mittels App wird in ca. 2 Monaten zur Verfügung stehen. Mit Verweis auf die letzte Sitzung der Kommission wird dargelegt, dass nunmehr in 85 % aller Taxen die Möglichkeit besteht, mit Kreditkarte zu bezahlen.

Nürnberg, den 17.09.2019
Ordnungsamt
i. A.

Dauer (2146)

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO)

Vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 431)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelte

§ 3 Errechnung des Fahrpreises

§ 4 Sondervereinbarungen

§ 5 Mitführpflicht

§ 6 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

41

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Nürnberg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der nachstehende Tarif.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie Schwabach und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neumarkt/Opf., Neustadt/Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land und Roth. Er ist in der Karte vom 17. Dezember 1998 (M 1:200.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereichs ergeben sich aus der Karte vom 08. Dezember 1998 (M 1:25.000), die beim Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, in Nürnberg archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Pflichtfahrbereichsgrenze gilt jeweils die Innenkante der äußeren Begrenzungslinie zu Zone 6.

§ 2
Entgelte

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,60 Euro (je angefangene 55,55 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,85 Euro (je angefangene 108,11 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 27,7 s; dies sind je Stunde 26,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,22 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 14,05 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,77 km/h.

(4) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 7,50 Euro;
4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 7,50 Euro.

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

(6) Für Beförderungsfahrten, die weder in der Tarifzone 1 oder 2 beginnen oder enden, noch durch diese hindurchführen, werden folgende Tarifzonenzuschläge erhoben:

	Zielzone	3	4	5	6
Startzone					
3		5 Euro	5 Euro	5 Euro	5 Euro
4		5 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro
5		5 Euro	10 Euro	15 Euro	15 Euro
6		5 Euro	10 Euro	15 Euro	30 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Grundpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu bezahlen.

§ 3
Errechnung des Fahrpreises

(1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Ausgenommen hiervon ist der in § 2 Abs. 7 aufgeführte Fall.

(3) Bei Störung oder Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 2 anzuwenden gewesen wäre. Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

(4) Für Nebenleistungen, die in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen vorgeschrieben werden, darf kein zusätzliches Entgelt berechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Tragen üblichen Reisegepäcks von und zu der Haustüre sowie vom und zum Zugang des Bahnhofes oder Flughafens. Für darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4
Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Nürnberg.

§ 5
Mitführpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6
In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 04. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 600), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 621), mit Ausnahme der Anlage (Karte M 1 : 200.000 vom 17. Dezember 1998) außer Kraft.

(2) Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Stadt Nürnberg angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2005 der Genehmigung gemäß § 4.

* Tag der Bekanntmachung: 30.12.2003

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO)

Vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 431)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelte

§ 3 Errechnung des Fahrpreises

§ 4 Sondervereinbarungen

§ 5 Mitführpflicht

§ 6 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

44

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Nürnberg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der nachstehende Tarif.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie Schwabach und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neumarkt/Opf., Neustadt/Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land und Roth. Er ist in der Karte vom 17. Dezember 1998 (M 1:200.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereichs ergeben sich aus der Karte vom 08. Dezember 1998 (M 1:25.000), die beim Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, in Nürnberg archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Pflichtfahrbereichsgrenze gilt jeweils die Innenkante der äußeren Begrenzungslinie zu Zone 6.

§ 2
Entgelte

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,60 Euro (je angefangene 55,55 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,85 Euro (je angefangene 108,11 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 27,7 s; dies sind je Stunde 26,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,22 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 14,05 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,77 km/h.

(4) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 7,50 Euro;
4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 7,50 Euro.

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

(6) Für Beförderungsfahrten, die weder in der Tarifzone 1 oder 2 beginnen oder enden, noch durch diese hindurchführen, werden folgende Tarifzonenzuschläge erhoben:

	Zielzone	3	4	5	6
Startzone					
3		5 Euro	5 Euro	5 Euro	5 Euro
4		5 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro
5		5 Euro	10 Euro	15 Euro	15 Euro
6		5 Euro	10 Euro	15 Euro	30 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Grundpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu bezahlen.

§ 3
Errechnung des Fahrpreises

(1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Ausgenommen hiervon ist der in § 2 Abs. 7 aufgeführte Fall.

(3) Bei Störung oder Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 2 anzuwenden gewesen wäre. Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

(4) Für Nebenleistungen, die in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen vorgeschrieben werden, darf kein zusätzliches Entgelt berechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Tragen üblichen Reisegepäcks von und zu der Haustüre sowie vom und zum Zugang des Bahnhofes oder Flughafens. Für darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4
Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Nürnberg.

§ 5
Mitführpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6
In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 04. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 600), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 621), mit Ausnahme der Anlage (Karte M 1 : 200.000 vom 17. Dezember 1998) außer Kraft.

(2) Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Stadt Nürnberg angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2005 der Genehmigung gemäß § 4.

* Tag der Bekanntmachung: 30.12.2003

:04

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 431)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und auf Grund von § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541), folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro
 (je angefangene 54,05 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,00 Euro
 (je angefangene 100,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro
 (je angefangene 125,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro).“

2. Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,03 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 13,00 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,25 km/h.“

3. Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beförderungsfahrten, die weder in der Tarifzone 1 oder 2 beginnen oder enden, noch durch diese hindurchführen, werden folgende Tarifzonenzuschläge erhoben:

	Ziel-zone	3	4	5	6
Start-zone					
3		10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro
4		10 Euro	15 Euro	15 Euro	15 Euro
5		10 Euro	15 Euro	25 Euro	25 Euro
6		10 Euro	15 Euro	25 Euro	40 Euro”

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

47

Beschlussvorlage
LA/069/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	16.10.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.10.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie Altstadt)
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2012 und
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.11.2014

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.08.2012
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.11.2014
Entscheidungsvorlage
Richtlinie
Straßenverzeichnis
Zonenübersichtsplan

Sachverhalt (kurz):

Ref. VII/LA und Ref. VI/Stpl haben eine Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt erarbeitet. Neben dem Ziel, die deutliche Zunahme neuer Sondernutzungen – vor allem kommerzieller Natur – einzudämmen und die historische Bausubstanz der Altstadt stärker für sich wirken zu lassen, soll damit auch die Gestaltungsqualität der verbleibenden Sondernutzungen nachhaltig verbessert werden. Dies ist auch ein Anliegen des im Jahr 2012 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) Altstadt.

Von der Richtlinie unberührt bleiben die von ML betriebenen Wochen- und Spezialmärkte samt zugehöriger Marktverlegungen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
In welchem Maß die Regulierung der Sondernutzungen zu Einnahmeausfällen bei den Sondernutzungsgebühren führt, kann nur grob geschätzt werden. Als Schätzwert wird mindestens 250.000 angenommen.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Diversityrelevanz erkennbar

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stpl**

☒ **WiF**

☒ **ML**

Gutachtenvorschlag:

1. Der Ausschuss begutachtet die Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie Altstadt) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Richtlinie zu erlassen.

2. Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung mit einer Ergänzung der Sondernutzungsrichtlinie Altstadt zur Tisch- und Stuhlaufstellung zu beauftragen und sie bis Ende 2019 dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Hierbei sollen zulässige Tisch- und Stuhlaufstellungszonen ausgewiesen und in einem Detailplan festgehalten werden. Gestaltungsvorgaben für die Tisch- und Stuhlaufstellung ergänzen dann die Richtlinie.

Beschlussvorschlag:

1. Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 16.10.2019 wird der Erlass der beiliegenden Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie Altstadt) beschlossen.

2. Die Verwaltung wird mit einer Ergänzung der Sondernutzungsrichtlinie Altstadt zur Tisch- und Stuhlaufstellung beauftragt. Hierbei sollen zulässige Tisch- und Stuhlaufstellungszonen ausgewiesen und in einem Detailplan festgehalten werden.

Ö 5

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus

Rathaus
90403 Nürnberg

Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

per Fax

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

2WA+AFS

OBERBÜRGERMEISTER
08. AUG. 2012
Nr.
VII Zur Kts.
VI z.w.V.
1 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
2
5 Antwort zur ... schriftl. ...

Kopie: ~~...~~
2.BM

Nürnberg, 7. August 2012
Kayser

Werbeschilder und Kundenstopper auf Straßen und Plätzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im integrierten Stadtentwicklungskonzept „Altstadt Nürnberg" wird deutlich die „Qualitätsoffensive nachhaltige Altstadt Nürnberg" beschrieben und eingefordert: „Um weiterhin Gewinne durch gute Preise zu erzielen und den steigenden Ansprüchen ihrer Kundschaft gerecht zu werden, muss sich der Einzelhandel auf die Pflege ihres Alleinstellungsmerkmals „Atmosphäre und Qualität" in der Nürnberger Altstadt konzentrieren und deutlich das Leitbild „Qualität statt Quantität" umsetzten.

Die Werbeanlagensatzung, kurz WAS, als ein Baustein zur Verbesserung der optischen Qualität, hat bereits ihre Wirkung in der gesamten Innenstadt gezeigt. Der Verein BauLust mahnt jedoch zu Recht: „Die erfreulichen Erfolge bei der WAS laufen allerdings ins Leere, wenn der öffentliche Raum im Anschluss an die jeweiligen Gebäude weiterhin ohne Konzept und Beschränkung hemmungslos mit Werbeanlagen und ähnliche Einrichtungen zugestellt wird".

Aus der Sicht der SPD-Stadtratsfraktion besteht gerade im Innenstadtgebiet bei den Sondernutzungen des öffentlichen Raums zu Werbezwecken ein dringender Handlungsbedarf. Für das Gesamtbild der Werbemaßnahmen sollten Qualitätskriterien entwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

- Die Verwaltung erklärt, wie der öffentliche Raum, insbesondere in der Innenstadt als Visitenkarte für Bürger und Touristen weiter entwickelt werden kann, um der schleichenden Entwertung der Erlebnisqualität durch „wahllos" wirkende Werbeschilder entgegen zu wirken.

- Die Verwaltung beantwortet zudem, wie die optische Qualität bei den Sondernutzungen verbessert werden kann, speziell in der Nachbarschaft zu unseren wertvollen Baudenkmälern und Kirchen.

SPD

- Die Verwaltung schlägt Maßnahmen vor, die mit den Geschäftsleuten entwickelt werden können, um ein „ungeordnetes" Bild an Werbeträgern, Plakattafeln und so genannten „Kundenstoppern" auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

O 5

Fax wird

FRAKTION
DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg RWA

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

OBERBÜRGERMEISTER
04. NOV. 2014 /.....Nr.....
VII | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
2.M | 2 z.w.V. | 4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

mk / 3. November 2014
Kriegistein / Pirner

Qualität, Sauberkeit und Ordnung für die Altstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Nürnberger Altstadt ist die kulturelle und geistige Mitte der Stadt. Sie ist u.a. bedeutender Einkaufsstandort für ganz Nordbayern, Handelsplatz, touristisches Ziel, kultureller Mittelpunkt, Wohnort, Treffpunkt und Erlebnisstandort. Sie ist gleichsam die Visitenkarte von Nürnberg.

Das vom Wirtschaftsreferat im Jahr 2012 vorgelegte integrierte Stadtteilentwicklungskonzept (InSek) für die Altstadt steht daher Thema Qualität als Leitmotiv.

Um die Qualität der Altstadt zu sichern und zu steigern, stellen sich daher vielfältige Aufgaben wie Sauberkeit, Stadtmöblierung, Aufenthaltsqualität und Atmosphäre.

Zum einen ist hier die Stadt gefragt - insbesondere bei Sauberkeit; Ordnung, Sondernutzungen (z.B. für Veranstaltungen, aber auch für sog. Kundenstopper). Zum anderen sollen auch Handel, Dienstleistungssektor, Gastronomie und Hotellerie wie der Tourismus-Sektor ihren Beitrag leisten durch sog. Qualitätskonventionen. Es handelt sich um freiwillige, von den Partnern definierte und getragene Standards in Wege der Selbstbindung (z.B. qualitative Standards für Außenbestuhlung oder für Kundenstopper).

Eine bedeutende Rolle spielt dabei ein professionelles City Management, dessen Einrichtung die CSU beantragt hat. Alle genannten Aspekte sind in eine Gesamtstrategie mit verschiedenen konkreten Maßnahmen einzubinden.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung erarbeitet eine Strategie „Qualität - Altstadt" zur Qualitätssicherung und -steigerung der Altstadt. Sie umfasst insbesondere die Themen Sauberkeit, Sondernutzungen, Veranstaltungen, Außenbestuhlung und Kundenstopper.

Dabei sind auch Handel, Dienstleistungssektor, Events und Veranstaltungen, Gastronomie und Hotellerie, der Tourismus-Sektor und ein künftiges City Management einzubeziehen. Ziel ist es, mit den beteiligten Kreisen sog. Konventionen in Form freiwilliger Selbstbindungen zu schaffen, z.B. für die Qualität der Außenbestuhlung oder der sog. Kundenstopper.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender

Wirtschaftsförderung Nürnberg
Termin:
11. NOV. 2014 14110300 Qualität Altstadt.doc
2 | Ablage | Umlauf
Kopie an: AlRud

Referat VII/Nr. 86
Termin:
10. Nov. 2014
LA | z.w.V. | Vorlage d. Antw.
z.K. | z. Stellungn.
Kopien an: SW H

Ref VII/S + H
WiF
1 n.r. WT

Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie Altstadt)

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

In den letzten Jahrzehnten haben Warenpräsentationen, Kundenstopper und verschiedene andere Sondernutzungen im öffentlichen Raum mit unterschiedlichem Qualitätsniveau in der Altstadt deutlich zugenommen. Das Thema ist immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion und wurde auch in dem im Jahr 2012 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Altstadt (INSEK) aufgegriffen. So hat zum Beispiel die Anzahl der Freischankflächen zwischen 2004 und 2016 um ca. 40 % zugenommen (waren es 2004 noch 550 Gastronomiebetriebe mit einer Tisch- und Stuhlaufstellung, so gab es 2016 bereits 768 genehmigte Freischankflächen, die 15.371 m² öffentlichen Raum beanspruchten); mit weiter steigender Tendenz. Kundenstopper waren sogar bis 2002 in der Altstadt nicht zulässig.

In der Summe führt dies insbesondere in den stark frequentierten Bereichen der Altstadt zu einer stark eingeschränkten Nutzbarkeit des öffentlichen Raums, zu erheblichen gestalterischen Beeinträchtigungen stadträumlich prägnanter und sensibler Abschnitte und zu wesentlichen Störungen in den Laufachsen der Fußgänger.

Das INSEK Altstadt kam im Jahr 2012 zu dem Ergebnis, dass in der denkmalgeschützten Altstadt künftig mehr Wert auf Qualität zu legen sei. Dabei kommt in der Qualitätsdiskussion dem öffentlichen Raum eine Schlüsselrolle zu: Er ist Verkehrsort, Treffpunkt, Aufenthaltsort und prägt den visuellen Eindruck von Nürnberg. Die Altstadt ist Schwerpunkt touristischer Ziele und Lebens- und Arbeitsmittelpunkt vieler Menschen.

Mit der Sondernutzungsrichtlinie für die Nürnberger Altstadt sollen die Art, die Größe, die Anordnung und die Qualität der Sondernutzungen unter Berücksichtigung der stadträumlichen Lage und der Fußgängerfrequenz neu geregelt werden. Klare Regelungen sollen den Vollzug für die Verwaltung vereinfachen.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Sondernutzungen mit den Ansprüchen der Stadtgestaltung in Einklang zu bringen und damit die Qualität des öffentlichen Raumes, die stadträumliche und städtebauliche Qualität in der Altstadt zu verbessern, die Altstadt aufzuwerten und der hohen Passantenfrequenz Rechnung zu tragen.

Auch die Erkenntnisse aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach vom 09.12.2013 (Aktenzeichen AN 10 K 13.01703) zum Fall „Nassauer Haus“ sind in die vorliegende Sondernutzungsrichtlinie Altstadt eingeflossen.

Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie Altstadt

Als Handlungsleitfaden für die Verwaltung bindet die Richtlinie das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und gewährleistet so die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung im Verfahren.

Wesentlicher Bestandteil der Richtlinie ist dabei die Einteilung der gesamten Altstadt in verschiedene Zonen, die auf die Denkmaldichte, die städtebauliche Signifikanz sowie die Größe der Fußgängerströme abgestimmt sind. Gerade die Hauptlaufachsen und Plätze, die eine hohe Passantenfrequenz aufweisen und das historische Stadtbild architektonisch prägen, sollen besonderen Schutzcharakter genießen. Diese Zonen sind in einem zu dieser Richtlinie gehörendem Straßenverzeichnis (Anlage 1) und einem Zonenübersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

In der Zone 1 sind stadtbildprägende Plätze und Bereiche von besonderer städtebaulicher Bedeutung enthalten, die meist im Umfeld von bedeutenden Baudenkmälern und / oder hoher Denkmaldichte liegen und außerdem eine hohe bis sehr hohe Fußgängerfrequenz aufweisen. Es handelt sich um Bereiche von touristischem Interesse. Die Zone 1 stellt den sensibelsten Bereich in der Altstadt dar, sie hat den höchsten Schutzbedarf und umfasst daher so prägnante Bereiche wie z. B. die Königstraße mit Museumsbrücke und anschließendem Hauptmarkt, die Karolinenstraße, die Luitpoldstraße, die Bergstraße, den Egidienplatz, den Lorenzer Platz oder den Hallplatz.

In der Zone 2 liegen wichtige und stark frequentierte Fußgängerverbindungen innerhalb der Altstadt und Zugänge in die Altstadt, die unter Ensembleschutz nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz steht. Auch Einzeldenkmäler befinden sich hier. Die Zone 2 stellt ebenfalls einen schutzbedürftigen Bereich dar, hier befinden sich beispielsweise die Kaiserstraße, der Kornmarkt, der Jakobsplatz, die Innere und Äußere Laufer Gasse oder die Beckschlagergasse.

Die übrige Zone sind alle von den Zonen 1 und 2 nicht betroffenen Straßen, Wege und Plätze in der Altstadt die im Ensembleschutzgebiet Altstadt liegen – u.a. auch die Breite Gasse. Da die gesamte Altstadt unter Ensembleschutz nach dem Denkmalschutzgesetz steht, sind die dort möglichen Sondernutzungen gegen diesen Schutzzweck abzuwägen.

Die exakte Zuordnung der Altstadtstraßen zu den jeweiligen Zonen kann dem angefügten Straßenverzeichnis und dem Zonenübersichtsplan entnommen werden.

Zulässigkeitsregelungen

Hinsichtlich der künftigen Zulässigkeit von diversen Sondernutzungen in den einzelnen Zonen gelten unterschiedliche Beschränkungen, wobei für bestehende Sondernutzungen (mit Ausnahme der Kundenstopper) Übergangsregelungen gelten sollen.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 1. Januar 2020 gilt unter anderem folgendes:

Kundenstopper und Nicht-Stadteigene Fahrradständer sind in allen Zonen, also in der gesamten Altstadt nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für Warenauslagen mit mehr als 60 cm Tiefe und für Warenauslagen, die sich nicht direkt am Gebäude befinden oder die über die Ladenfront hinausreichen.

Die Neuzulassung von Verkaufsständen, (Brezenverkaufsstände, Lotterieverkaufsstände, Imbissstände, Verkaufscontainer), Verkaufsautomaten und Vitrinen sowie gewerbliche Werbeaktionen, sind in den Zonen 1 und 2 nicht mehr genehmigungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Aufstellungen aus Anlass des Geschäfts- oder Ladenumbaus, die auch weiterhin, da von vorne herein nur zeitlich beschränkt beantragt, gestattet werden können.

Tisch- und Stuhlaufstellungen gibt es in Zone 1 nur noch in ausgewiesenen Flächen. In Zone 2 und der restlichen Altstadt können sie weiterhin nach Einzelfallprüfung und bei Einhaltung der aufgeführten Regeln gestattet werden.

Infostände sind in der Zone 1 – außer diese dienen der Wahlwerbung – nicht mehr erlaubt.

Die vom Marktamt betriebenen Märkte in der Altstadt, d.h. der Wochenmarkt auf dem Hauptmarkt samt Verlegungsflächen und die jeweiligen Spezialmärkte in der Altstadt (Christkindlesmarkt, Ostermarkt, Herbstmarkt Trempelmarkt etc.) sind historisch gewachsener integraler Bestandteil des Stadtbilds der Altstadt. Sie sind öffentliche Einrichtungen und unterliegen dem Marktrecht (z.B. Gewerbeordnung und Marktsatzungen) und sind keine Sondernutzungen im Sinne dieser Richtlinie. (Hinweis: Für den Wochenmarkt

Hauptmarkt wurden bereits eigene Gestaltungsrichtlinien erarbeitet, die am 3. Juli 2019 im RWA und am 18. Juli 2019 im AfS beschlossen wurden).

Umgang mit bestehenden Sondernutzungen

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 1. Januar 2020 haben bereits bestehende Sondernutzungen, die künftig nicht mehr zulässig sind, grundsätzlich eine Übergangsfrist bis 31.12.2020. Ausgenommen hiervon sind Kundenstopper. Sie sind mit Inkrafttreten der Richtlinie aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Weitere Aufträge an die Verwaltung

Durch die Verwaltung sind noch maßstäbliche Pläne mit den zulässigen Tisch- und Stuhlaufstellungen für die sensible Zone 1 zu erstellen und auf Wunsch von Ref. VI Gestaltungsrichtlinien für die Freischankflächen für den gesamten Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie zu erarbeiten. Sie sollen dem RWA und dem AfS im Dezember 2019 zur Begutachtung und anschließender Beschlussfassung im Stadtrat vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss der Richtlinie werden sich finanzielle Einbußen bei den Sondernutzungsgebühren ergeben. Diese werden, wegen den geltenden Übergangsregelungen, im Jahr 2020 teilweise und ab dem Jahr 2021 in vollem Umfang kassenwirksam.

Der genaue Umfang des Rückgangs der Gebühren für die Sondernutzungen kann nicht exakt beziffert werden. Es ist von Mindereinnahmen von mindestens 250.000 Euro auszugehen.

Richtlinie

zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen

in der Nürnberger Altstadt

(Sondernutzungsrichtlinie Altstadt)

Beschluss des Stadtrats der Stadt Nürnberg

vom 23. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel……2

1. Geltungsbereich……...2

2. Nicht zulässige Sondernutzungen ……3

3. Zulässigkeitsbedingungen für einzelne Sondernutzungen……..4

4. Bestehende Sondernutzungen und Übergangsregelungen……5

5. Inkrafttreten……5

Anlagen

Straßenverzeichnis (Anlage 1)

Zonenübersichtsplan Altstadt (Anlage 2)

Präambel

Die Altstadt ist der historische Stadtkern Nürnbergs und Ziel zahlreicher Besucher aus dem In- und Ausland. Sie steht unter Ensembleschutz und verfügt zudem über zahlreiche Einzeldenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz. Innerhalb des Mauerrings leben und arbeiten viele Menschen. Die Fußgängerfrequenz in der Altstadt ist überdurchschnittlich hoch. Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spielt sich urbanes Leben ab.

Die unterschiedlichsten Interessen prallen auf engstem Raum aufeinander und kollidieren zuweilen miteinander. Besucher und Anwohner wünschen sich freie Sichtachsen auf wichtige Baudenkmäler, konsumfreie Aufenthaltsflächen, Treffpunkte im öffentlichen Raum und störungsfreie Laufwege. Einzelhändler möchten ihre Waren präsentieren und verkaufen. Gastronomen wünschen sich Tisch- und Stuhlaufstellungen im Außenbereich.

Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, unter besonderer Berücksichtigung des städtebaulich wertvollen und touristisch bedeutenden Altstadtbereichs einerseits einer Überfrachtung mit Werbeanlagen, Möblierungen usw. und der damit verbundenen qualitativen Abwertung des öffentlichen Raums entgegenzuwirken, andererseits die gemeinverträgliche Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze für unterschiedlichste Interessen zu ermöglichen.

Diese Richtlinie dient der Verwaltung als Leitfaden für die pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht eine rasche, nachvollziehbare und in den einzelnen Zonen einheitliche Behandlung von Anträgen für die Nutzung des öffentlichen Raumes.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Art. 1 BayStrWG und § 1 Sondernutzungssatzung (SNS) innerhalb der Nürnberger Altstadt (begrenzt durch den Altstadtring – Am Plärrer, Spittlertorgraben. Westtorgraben, Neutorgraben, Vestnertorgraben, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Steubenbrücke, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben).

1.2 Der Geltungsbereich ist unterteilt in die Zonen 1 und 2 sowie die übrige Altstadt gemäß des als Anlage 1 und 2 dieser Richtlinie zugehörigen Straßenverzeichnisses und Zonenübersichtsplans Altstadt.

Die Zone 1 ist gekennzeichnet durch stadtbildprägende Plätze und Bereiche von besonderer städtebaulicher Bedeutung, meist im Umfeld von wichtigen Einzeldenkmälern und/oder einer hohen Denkmaldichte, wichtiger Blickachsen und einer hohen Fußgängerfrequenz. Es sind Bereiche von hohem touristischen Interesse.

In der Zone 2 befinden sich wichtige und von Fußgängern stark frequentierte Verbindungen innerhalb der Altstadt und Zugänge in die Altstadt. Auch hier befinden sich Einzeldenkmäler.

Für die übrige Altstadt gilt der Ensembleschutz nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetzt, ein sensibler städtebaulicher Umgang mit der stadträumlichen Struktur ist auch hier geboten.

1.3 Ausgenommen von den Regelungen dieser Richtlinie sind die vom Marktamt veranstalteten Wochen- und Spezialmärkte auf den dafür festgelegten Marktflächen und Marktausweichflächen jeweils während der Marktzeiten.

1.4 Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die jeweils gültige Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (SNutzGebS) und die in der dort zugehörigen Anlage 1 aufgeführten Positionen.

1.5 In begründeten Einzelfällen kann unter Beachtung des Gleichheitssatzes von der Richtlinie abgewichen werden, wenn dadurch die gestalterischen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

2. Nicht zulässige Sondernutzungen

2.1 Für nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen wird im **gesamten Geltungsbereich** dieser Richtlinie **keine Sondernutzungserlaubnis** erteilt:

- Nicht-Stadteigene Fahrradständer,
- das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeflächen (z. B. Dreieckständer, Klappständer, Plakatwerbung, Symbolwerbung, sogenannte „Kundenstopper“), soweit diese nicht der Wahlwerbung dienen,
- Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe,
- Warenautomaten im Luftraum
- Warenausstellungsvorrichtungen, die sich nicht direkt am Gebäude befinden oder über die Ladenfront hinausreichen

2.2 Für nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen wird in den **Zonen 1 und 2** (Anlagen 1 und 2) dieser Richtlinie **keine Sondernutzungserlaubnis** erteilt:

- Neuzulassung von Verkaufsständen, Verkaufsautomaten (genehmigt werden können weiterhin Aufstellungen aus Anlass des Geschäfts- oder Ladenumbaus)
- Werbeaktionen (gewerblich) und Promoter, Plakatträger und sonstige bewegliche Werbemaßnahmen
- Neuzulassung von Verkaufsständen (Brezenverkaufsstände, Lotterieverkaufsstände, Imbissstände)
- Neuzulassung von Vitrinen

2.3 Für nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen wird in der **Zone 1** gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie **keine Sondernutzungserlaubnis** erteilt:

– Infostände (nicht gewerblich, soweit diese nicht Wahlwerbung dienen)

– Neuzulassung Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke

3. Zulassungsbedingungen für einzelne Sondernutzungen

3.1 **Warenausstellungsvorrichtungen** bis 60 cm Tiefe

– Aufstellung ist nur direkt am Gebäude zulässig

– Je Geschäft und je angefangene fünf Meter Ladenfront ist eine Warenausstellungsvorrichtung mit der Maximalgröße 60 x 60 x 100 cm (B x T x H) zulässig

– Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe (kurzfristig) werden in der Zone 1 nicht genehmigt und in Zone 2 auf die maximale Dauer von drei Tagen pro Jahr begrenzt

3.2 Tisch – und Stuhlaufstellungen

Bei der Tisch- und Stuhlaufstellung sind grundsätzlich folgende Vorgaben einzuhalten:

– Aufstellung grundsätzlich nur direkt am Gebäude

– Aufstellung nicht in und vor Durchgängen, Wegbeziehungen, Laufachsen und Treppenzugängen

– Maximale Obergrenze der Aufstellung ist die Gastrauminnenfläche

– Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m für Fußgänger ist auf Gehwegen einzuhalten

– Es sind nur einzelne Pflanzgefäße zulässig. Diese dürfen nicht wie eine Einfriedung wirken

– Speisekarten auf Dreieck- bzw. Klappständern sind nicht zulässig

– Kurzfristige Tisch- und Stuhlaufstellung wird in der Zone 1 und 2 auf die maximale Dauer von drei Tagen pro Jahr begrenzt

3.3 Infostände

– Bei (nicht gewerblichen) Infoständen in Zone 2 darf der Stand nicht größer als 9 m² sein

4. Bestehende Sondernutzungen und Übergangsregelungen

4.1 Bereits genehmigte Sondernutzungen

Folgende Sondernutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits genehmigt waren

– als bauliche Anlagen genehmigte Verkaufsstände wie Brezenverkaufsstände, Lotterieverkaufsstände, Imbissstände,

– Tisch- und Stuhlaufstellungen,

– Vitrinen,

– Verkaufsständen, Verkaufsautomaten und

– Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke und auf Ausweichstandorten während der Marktverlegung

sind von den Regelungen dieser Richtlinie bei unveränderter Aufrechterhaltung der Nutzung und des Standorts ausgenommen.

4.2 Übergangsregelung

Es gilt grundsätzlich eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020.

Sondernutzungen, die dieser Richtlinie widersprechen, sind grundsätzlich – mit Ausnahme der unter 4.1 genannten Sondernutzungen – mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zu widerrufen.

Sondernutzungen, die dieser Richtlinie widersprechen, sind ab 1. Januar 2020 nicht mehr zu genehmigen.

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Dreieck- und Klappständer (sogenannte Kundenstopper), die unter diese Richtlinie fallen, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu widerrufen.

5. Inkrafttreten

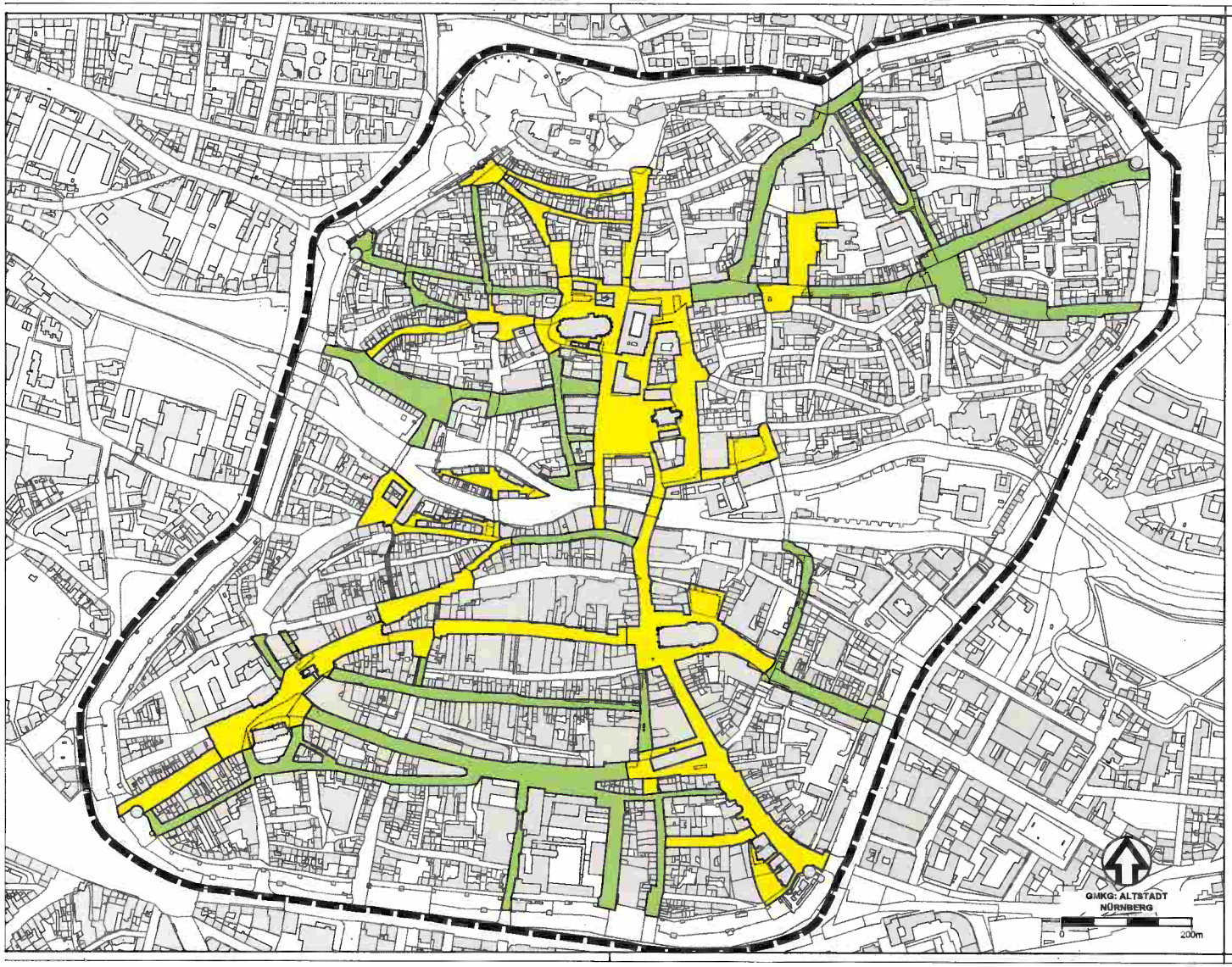
Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Nürnberg am 23.10.2019 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zone 1	ungerade Hausnummern	gerade Hausnummern
Albrecht-Dürer-Straße	39	
Albrecht-Dürer-Platz	alle	alle
Am Ölberg	1 bis 11	
An der Karlsbrücke	1	2 bis 4
An der Fleischbrücke		
An-der-Mauthalle	alle	alle
Bankgasse	9	
Beim Tiergärtnertor	1 bis 3	2 bis 10
Bergstraße	alle	alle
Bindergasse		6
Burgstraße	alle	4 bis 24
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße		30
Egidienplatz	1 bis 29	alle
Engelsgasse	alle	alle
Färberstraße	3 bis 5	2
Fleischbrücke	alle	alle
Frauentormauer	bis 3	-
Fünferplatz	alle	alle
Geiersberg	25	
Glöckleinsgasse	alle	alle
Halbwachsengäßchen	alle	alle
Hallplatz	3 bis 25	2
Hans-Sachs-Platz	alle	alle
Hauptmarkt	alle	alle
Hefnersplatz	alle	alle
Hutergasse	1	
Irrerstraße	1	
Jakobsplatz	1 bis 7a	-
Josephsplatz	alle	alle
Kaiserstraße	33 bis 41	36 bis 46
Karolinenstraße	alle	alle
Klarissenplatz	alle	alle
Königs- und Frauentorgraben		2 bis 6
Königstor		
Königstraße	alle	alle
Lorenzer Platz	alle	alle
Ludwigsplatz	alle	alle
Ludwigstor	alle	alle
Ludwigstraße	37 bis 81	alle
Luitpoldstraße	alle	alle
Museumsbrücke	alle	alle
Neutormauer	25	
Obere Krämersgasse	alle	alle
Obere Schmidgasse	alle	10 bis 58, 66
Obere Wörthstraße	alle	alle
Obstgasse	alle	alle
Obstmarkt	alle	alle
Pfannenschmiedsgasse	-	24
Plobenhofstraße	alle	alle
Rathausplatz	alle	alle

Schulgässchen	alle	alle
Sebalder Platz	alle	alle
Spitalgasse	alle	alle
Theresienplatz	alle	alle
Theresienstraße	1 bis 7	2
Trödelmarkt	alle	alle
Untere Kreuzgasse		2
Untere Krämersgasse	3, 15	18
Unschlittplatz	alle	alle
Untere Schmidgasse		6
Untere Wörthstraße	alle	alle
Vordere Sterngasse	9	
Weinmarkt	1 bis 11	2 bis 14
Weißgerbergasse	alle	alle
Winklerstraße	31 bis 37	26
Zone 2	ungerade Hausnummern	gerade Hausnummern
Albrecht-Dürer-Platz	1	
Äußere Laufer Gasse	alle	alle
Äußerer Laufer Platz	3 bis 25	2 bis 24
Albrecht-Dürer-Straße	alle	alle
Am Haller Tor	alle	alle
Augustinerstraße	alle	alle
Beckschlagergasse	alle	alle
Breite Gasse	alle	alle
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	alle	alle
Färberstraße	1 und 7, 17, 19	2 und 4, 10, 20, 22, 24a
Frauentormauer	-	40
Füll	alle	alle
Geiersberg	25	
Grasersgasse	alle	alle
Hallplatz	27 bis 37	36
Hintere Ledergasse	27	
Hirschelgasse		42
Hutergasse	alle	alle
Innere-Cramer-Klett-Straße	alle	alle
Innere-Laufer-Gasse	alle	alle
Innerer-Laufer-Platz	alle	alle
Irrerstraße	alle	alle
Jakobsplatz	1, 11 bis 21	2 bis 22
Jakobstraße	alle	alle
Josephsplatz		24, 26
Kaiserstraße	1 bis 31	8 bis 32
Karlstraße	9	
Kartäusergasse	alle	alle
Katharinengasse		6
Klaragasse	alle	alle
Königstraße		2-4, 58, 60
Knorrstraße	alle	alle
Kornmarkt	alle	alle
Kürschnerhof		2

Lammsgasse	alle	alle
Landauergasse	alle	alle
Lange Gasse		2
Laufer Tor	alle	alle
Lorenzer Straße	Alle	alle
Ludwigsplatz	17, 25	
Ludwigstraße	81/83	
Luitpoldstraße		16
Maxplatz	alle	alle
Maxtor	alle	alle
Maxtorgraben	3	
Maxtormauer	11	2
Neutorstraße	alle	alle
Ottostraße	alle	alle
Paniersplatz	37	2, 18
Peter-Vischer-Straße	alle	alle
Pfannenschmiedsgasse	alle	2 bis 22
Rosental	1	-
Schildgasse	35, 37	30
Schlüsselstraße	alle	alle
Tetzelgasse	alle	alle
Theresienstraße	9 bis 23	14 bis 30
Tuchgasse	alle	alle
Vordere Sterngasse	alle	alle
Waaggasse	alle	alle
Webersplatz	alle	alle
Weinmarkt	1	12, 12a, 16
Weintraubengasse	alle	alle
Weißgerbergasse	37	
Winklerstraße	1 bis 29	2 bis 24
Wöhrder Tor	alle	alle
Zwischen den Fleischbänken	alle	alle



Sondernutzungsrichtlinie für die Nürnberger Altstadt

Zonenübersichtsplan Altstadt (Anlage 2)

ZEICHENERKLÄRUNG

Ensembleschutzgebiet Altstadt nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz

Zone 1
Stadtbildprägende Plätze und Bereiche von besonderer städtebaulicher Bedeutung, meist im Umfeld von bedeutenden Baudenkmälern und/oder hoher Denkmaldichte, Blickachsen, hohe Fußgängerfrequenz, Bereiche von touristischem Interesse

Zone 2
Wichtige und stark frequentierte Verbindungen innerhalb der Altstadt und Zugänge in die Altstadt, auch Einzeldenkmäler befinden sich hier

STADTPLANUNGSAMT NÜRNBERG					
PLANUNG ÖFFENTLICHER RAUM					
ABTEILUNG	gez. Leibl	NÜRNBERG, 19.08.2019			
SACHGEBIET	gez. Wenninger				
BEARBEITUNG	gez. Wenninger/ Lindner-Rosner/ Iser	gez. Dengler			
BESCHLUSS Stadtrat					
M = 1: 5000	PLAN-NR. 05 / 2019	DENGLER AMTSLEITER			
ÄNDERUNGEN					
DATUM	BEARB.	OBJEKT	DATUM	BEARB.	OBJEKT

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumnachweis nicht geeignet.